

Hannah Nett

**Erarbeitung strategischer Lösungsansätze
der Landentwicklung zur Unterstützung
von Naturschutzgroßvorhaben**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science im
Studiengang Geoinformatik und Vermessung

Hochschule Mainz
Fachbereich Technik
Lehrinheit Geoinformatik und Vermessung

Betreuer: Ministerialrat a.D. Prof. Axel Lorig
Bearbeitungszeitraum: 21. Mai 2018 bis 28. Juli 2018

Standnummer: B0260

Mainz
Juli 2018

Vermerk über die fristgerechte und vollständige Abgabe der Abschlussarbeit

Abgegeben bei:

.....

(Name)

Schriftlicher Teil	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Poster	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Internet-Präsentation		<input type="checkbox"/> digital
Erfassungsbogen	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Datenträger (CD/DVD)		<input type="checkbox"/>

Dateiname: Bachelorarbeit_HN_B0260.docx

Anzahl Zeichen: 77669

Anzahl Wörter: 11540

Anzahl Seiten: 53

Arbeit angenommen:

Mainz, den

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift)

Anmerkung:

An dieser Stelle ist die **Aufgabenstellung** des Betreuers/Gutachters im Original mit Unterschrift vor dem Binden einzuheften. Das Einfügen einer Kopie (Scan etc.) ist nicht zulässig.

Kurzzusammenfassung

Im Rahmen einer Bachelorarbeit sollten die Ereignisse im Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald exemplarisch untersucht werden, um aus den aufgetretenen Schwierigkeiten und Problemstellungen, auf eventuelle Schwierigkeiten für vergleichbare Flurbereinigungsverfahren zu schließen und auf deren Grundlage Lösungsansätze zu erarbeiten.

Ziel des NGP Bienwald ist die Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan skizzierten Maßnahmen, um diese einzigartige Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten, zu entwickeln und behutsam erlebbar zu machen.

Die Flurbereinigung kann Naturschutzgroßprojekte beim Flächenmanagement, dem Flächenankauf, dem Erlangen von Baurecht und durch Moderation unterstützen.

In der Bachelorarbeit sollten drei Teilbereiche näher beleuchtet werden. Die besonderen Schwierigkeiten bei der Entstehung des Projektes sollen dargestellt und diskutiert werden. In der Bruchbach-Otterbach-Niederung ist es zur Umsetzung der Maßnahmen nötig, 240 ha Land aufzukaufen. In diesem Kontext sollten die Möglichkeiten der Landverzichts-erklärung nach §52 FlurbG allgemein erläutert und die konkreten Schwierigkeiten im Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald erläutert werden. Da Flurbereinigungsverfahren Naturschutzgroßprojekte, bei dem Erlangen des Baurechts, mit dem Plangenehmigungsverfahren des Wege- und Gewässerplans nach §41 FlurbG unterstützen können, sollte der Wege- und Gewässerplan für einen Teilbereich des Verfahrensgebietes untersucht werden. Des Weiteren sollten die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Trägern, Interessensverbänden und Genehmigungsinstitutionen, in Bezug auf Arbeitsleistungen und Zuständigkeiten dargestellt und Lösungsmodelle herausgearbeitet werden.

Schlagwörter: Bachelorarbeit, Naturschutzgroßprojekt, Flurbereinigung, Landentwicklung, Bienwald, Lösungsansätze

Abstract Summary

Within the framework of a bachelor thesis, the events in the land consolidation procedure Bienwald were to be examined by way of example in order to conclude from the difficulties and problems encountered, to possible difficulties for comparable land consolidation procedures and to develop solutions on the basis of these.

The aim of the NGP Bienwald is the implementation of measures developed in the care and development plan in order to preserve, develop this unique natural and cultural landscape and make it tangible in a carefully way.

Land consolidation can support large-scale conservation projects in land management, land purchase, building law and moderation.

In the bachelor thesis, three subject areas should be highlighted. The particular difficulties in the development of the project should be presented and discussed. In the Bruchbach-Otterbach-Niederung, within the implementation of the measures, it is necessary to buy 240 ha of land. In this context, the possibilities of land abandonment according to §52 FlurbG should be explained in general and the concrete difficulties in the land consolidation procedure NGP Bienwald explained. Since land consolidation procedures can support large-scale conservation projects, in the acquisition of building law, with the planning permission of the road and water plan according to §41 FlurbG, the route and water plan should be examined for a subarea of the process area. Furthermore, the difficulties in cooperation with the sponsors, interest groups and approval institutions, in terms of work performance and responsibilities should be presented and solution models elaborated.

Keywords: bachelor thesis, large nature conservation project, land consolidation, land development, Bienwald, solution approaches

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	7
Abbildungsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	10
1 Einleitung	11
2 Einführung.....	13
2.1 Naturschutzgroßprojekte	13
2.2 Der Bienwald	14
2.3 Das Naturschutzgroßprojekt Bienwald	16
2.4 Flurbereinigung	17
2.5 Flurbereinigung NGP Bienwald	20
2.5.1 Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald Ost.....	21
2.5.2 Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald Mitte	21
2.5.3 Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald West.....	22
3 Chronologie.....	23
4 Problematiken bei der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Unterstützung eines Naturschutzgroßprojektes	30
4.1 Problemstellungen während der Einleitung im Flurbereinigungsverfahren zur Unterstützung des NGP Bienwald	30
4.2 Angewandte Lösungsansätze während der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens NGP Bienwald.....	32
4.3 Lösungsansätze für Problemstellungen die bei Einleitung von Flurbereinigungsverfahren zur Unterstützung von Naturschutzgroßprojekten auftreten können	33
5 Möglichkeiten der Landverzichtserklärung nach §52 FlurbG	34
5.1 Landankauf im Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald	35
5.1.1 Problemstellungen	37
5.1.2 Angewandte Lösungsansätze	39
5.2 Schwierigkeiten mit denen in vergleichbaren Verfahren zu rechnen ist.....	39
6 Maßnahmenumsetzung mit Hilfe des Wege- und Gewässerplans mit landespflegerischem Begleitplan nach §41 FlurbG	40
6.1 Betrachtung des Wege- und Gewässerplans NGP Bienwald Ost - Kandel.....	40
6.2 Schwierigkeiten bei Erstellung des Wege- und Gewässerplans nach §41 FlurbG	47
6.3 Lösungsansätze zur Vermeidung von Schwierigkeiten	48

7 Fazit	49
Quellenverzeichnis.....	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ein-Mann-Bunker im Bienwald (Quelle: G.Nett)	15
Abbildung 2: Abgrenzung des Projektgebiet NGP Bienwald (Quelle: Institut für Umweltstudien (2007): Pflege- und Entwicklungsplan Naturschutzgroßprojekt Bienwald. Unveröffentlicht)	16
Abbildung 3: Flurbereinigungsgebiet(Quelle: Präsentation DLR Rheinland)	20
Abbildung 4: Fläche des Flurbereinigungsverfahrens NGP Bienwald Ost (Quelle: DLR Rheinland) .	21
Abbildung 5: Fläche des Flurbereinigungsverfahrens NGP Bienwald West	22
Abbildung 6: Ausschnitt des Deckblatts der ersten Ausgabe von "Bienwald aktuell"	25
Abbildung 7: Naturräumliche Gliederung des Projektgebietes (Quelle: Institut für Umweltstudien (2007): Pflege- und Entwicklungsplan Naturschutzgroßprojekt Bienwald. Unveröffentlicht).	37
Abbildung 8: Vorschläge der Landwirtschaft zu den Maßnahmen des PEPL (Quelle: LWK).....	41
Abbildung 9: Ausschnitt des Wege- und Gewässerplans (Quelle: DLR Rheinland).....	44
Abbildung 10: Sondierung der Umbruchsflächen auf Kampfmittel (Quelle: DLR Rheinland)	45
Abbildung 11: Karte der Nutzungsarten im neuen Bestand (Quelle: DLR Rheinland)	45
Abbildung 12: Luftbild des Umgehungsgerinnes (Quelle: DLR Rheinland)	46

Abkürzungsverzeichnis

ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
BVG	Bundesverwaltungsgericht
DLR	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GAA	Gutachterausschuss
LWK	Landwirtschaftskammer
LFU	Landesamt für Umwelt
MUEEF	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
NGP	Naturschutzgroßprojekt
ONB	Obere Naturschutzbehörde
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWB	Obere Wasserbehörde
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
SGD Süd	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
TG	Teilnehmergeinschaft
TöB	Träger öffentlicher Belange
UNB	Untere Naturschutzbehörde

1 Einleitung

„Seit 1979 wurden in Deutschland insgesamt 80 Naturschutzgroßprojekte mit einer Gesamtfläche von mehr als 3.500 Quadratkilometern in die Förderung aufgenommen.“

Bundesamt für Naturschutz

Das Thema Naturschutz ist in unserer heutigen Gesellschaft immer größer und wichtiger geworden. Um beispielhafte Naturräume großflächig entwickeln zu können, fördert der Bund Naturschutzgroßprojekte (NGP). Zu deren Unterstützung, vor allem im Flächenmanagement, kann die Flurbereinigung als Instrument der Landentwicklung genutzt werden. Schon einige NGP wurden mit Unterstützung von Flurbereinigungsverfahren umgesetzt und abgeschlossen.

Zu dieser Thematik wurde in der Ausgaben vom Mai 2013 in der zfv (Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement) ein Fachbeitrag über die „Flurbereinigung zur Umsetzung der EU-Naturschutzprojekte LIFE und LIFE+ am Beispiel des Verfahrens ‚Lippeaue Hamm‘“ veröffentlicht. In dem Artikel beschreibt Andreas Barden, die Umsetzung des Naturschutzprojektes mit Hilfe der Flurbereinigung mit besonderem Blick auf die Verfahrensorganisation und Verfahrensumsetzung.

Des Weiteren wurde in der avn (allgemeine Vermessungsnachrichten) in der Ausgabe vom Oktober 2017 der Fachbeitrag „Anwendung der vereinfachten Flurbereinigung nach §86 FlurbG zur Auflösung von Landnutzungskonflikten am Beispiel eines Naturschutzvorhabens“ veröffentlicht. Joachim Bellach beschreibt hier, die Umsetzung des Flurbereinigungsverfahrens Frankenu Naturpark I, dabei geht er kurz auf die Schwierigkeiten und deren Lösungen beim Ankauf von Land für das Naturschutzvorhabens über die Landverzichtserklärung nach §52 FlurbG ein. In dem Fachbeitrag legte er dar, dass die vereinfachte Flurbereinigung geeignet war zur Umsetzung dieses Naturschutzvorhabens.

In der vorliegenden Arbeit werden die Ereignisse im Flurbereinigungsverfahren NGP Bi-
enwald untersucht, um aus den aufgetretenen Schwierigkeiten und Problemstellungen auf eventuelle Schwierigkeiten für vergleichbar Flurbereinigungsverfahren schließen zu kön-

nen und auf deren Grundlage Lösungsansätze erarbeiten.

Das Thema wurde über die Beantwortung von drei Forschungsfragen bearbeitet.

1. Welche der aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Entstehung des Flurbereinigungsverfahrens NGP Bienwald, zur Unterstützung des NGP Bienwald, können bei der Entstehung späterer Flurbereinigungsverfahren zur Unterstützung von Naturschutzgroßvorhaben auftreten?
2. Welche Möglichkeiten bietet der Landverzicht nach §52 FlurbG unter Berücksichtigung einer vorherigen Festlegung von Kaufpreisen, mit welchen Schwierigkeiten ist hierbei zu rechnen?
3. Welche Lösungsansätze der Landentwicklung zur Unterstützung von Naturschutzgroßvorhaben lassen sich aus den Schwierigkeiten der Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen im NGP Bienwald bei der Entstehung des Flurbereinigungsverfahrens und bei der Erstellung des Wege- und Gewässerplans für das Teilgebiet Bienwald Ost - Kandel ableiten?

Diese drei Fragestellungen wurden in fünf Kapiteln beantwortet. Im zweiten Kapitel werden Naturschutzgroßprojekte und Flurbereinigung im Allgemeinen, sowie das NGP Bienwald und die eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren vorgestellt. Im dritten Kapitel werden die Ereignisse im Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald Chronologisch von Antrag auf Flurbereinigung bis zur Besitzeinweisung im Teilgebiet NGP Bienwald Ost - Kandel dargestellt. Auf die darauf folgenden Ereignisse wird nicht eingegangen, da die Entstehung des Projektes näher beleuchtet werden sollte und die Problemstellungen beim Landankauf und der Erstellung des Wege- und Gewässerplans für den Teilbereich NGP Bienwald Ost - Kandel bearbeitet wurden. Die Problemstellung des Landerwerbs verändert sich nicht und die Plangenehmigungsverfahren sind in den anderen Teilbereichen noch nicht abgeschlossen. In den Kapiteln vier, fünf und sechs werden jeweils die Schwierigkeiten und Problemstellungen und die Lösungsansätze für die Themenbereiche der Entstehung des Projektes, den Landverzichtserklärungen und dem Wege- und Gewässerplan erläutert.

2 Einführung

Das Naturschutzgroßprojekt (NGP) Bienwald ist eines von drei Naturschutzgroßprojekten die derzeit in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden. Auf einer Fläche von 17.768 ha sollen naturschutzfachliche Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des "schönsten Niederrungswaldes Deutschlands" (bienwald.eu) umgesetzt werden.

2.1 Naturschutzgroßprojekte

Naturschutzgroßprojekte dienen "der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" (Richtlinie zur „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“, 2014, S. 1). Durch die Sicherung und Wiederherstellung von Lebensräumen tragen NGP dazu bei, gefährdete Arten und Biotope zu schützen, die Vielfalt wildlebender Arten zu erhalten und überlebensfähige Populationen von Arten, die in besonderer deutscher Verantwortung liegen, langfristig zu schützen.

Über Maßnahmen, die den natürlichen genetischen Austausch wildlebender Arten sicherstellen und die Vielfalt regional angepasster Arten sowie Rastplätze zugwandernder Tierarten erhalten, wird ein Beitrag zum Schutz der genetischen Vielfalt geleistet. Die genetische Vielfalt bezeichnet Abweichungen in den genetischen Informationen verschiedener Individuen der gleichen Art. Dies ermöglicht individuelle Reaktionsmöglichkeiten auf Umwelteinflüsse und ist die Grundlage eines stabilen Ökosystems.

Um die Projektgebiete dauerhaft zu schützen und zu sichern, ist die Ausweisung vorrangig von Naturschutzgebieten oder anderer vergleichbarer Schutzgebiete vorgesehen. So konnten schon mehr als 1.000 km² Fördergebietsfläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Dies entspricht 0,3 % der Fläche Deutschlands.

Seit 1979 werden Projekte dieser Art vom Bund mithilfe des Förderprogramms "chance.natur – Bundesförderung Naturschutz" unterstützt. Im Allgemeinen heißt es, dass Projekte "die einen Beitrag zur Erhaltung des Naturerbes der Bundesrepublik Deutschland leisten" (Richtlinie zur „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“, 2014, S. 1) gefördert werden. Im Speziellen gibt es fünf Kriterien anhand derer die Auswahl der Projektgebiete erfolgt: Repräsentanz, Naturnähe, Großflächigkeit, Gefährdung und Beispielhaf-

tigkeit. Die Förderung der Naturschutzgroßprojekte übernimmt anteilig der Bund, meist 75 %. Die restlichen 25 % teilen sich das entsprechende Land und der Projektträger. Meist übernehmen Landkreise, Städte, Gemeinden, Naturschutzorganisationen oder Zweckverbände die Rolle des Projektträgers.

Naturschutzgroßprojekte gliedern sich in zwei Abschnitte: Projekt I (die Planung) und Projekt II (die Umsetzung). Beides sind eigenständige Projekte, über die jeweils einzeln neu entschieden wird. Im Projekt I wird innerhalb von drei Jahren ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) für das Projektgebiet aufgestellt. Dieser baut auf einer eingehenden Analyse des Projektgebiets auf und hat zur Aufgabe die Machbarkeit und Erfolgsaussichten der Projektziele realistisch einzuschätzen. Um das Projekt weiterzuführen zu können, muss der PEPL von Zuwendungsempfängern und -gebern einvernehmlich beschlossen werden. Im Projekt II, geht es darum die im PEPL entwickelten Projektmaßnahmen zu realisieren. Um das Projektgebiet auf einem hohen naturschutzfachlichen Niveau zu entwickeln und zu sichern stehen dem Projektträger zehn Jahre zur Verfügung.

Die erfolgreiche Umsetzung von Naturschutzgroßprojekten stützt sich vor allem auf zwei Denkansätze. Einmal der "bottom-up-Ansatz", von Beginn an sollen relevante, regionale Akteure das Projekt beantragen und tragen, sodass der Anstoß aus der Region kommt und die Nähe zum Bürger leichter fällt. Der zweite Denkansatz geht davon aus, dass der Projektträger und das Land auch nach Abschluss des Vorhabens weiter die Flächen betreuen und die Zieleerreichung des Naturschutzgroßprojektes sichern.

2.2 Der Bienwald

Der Bienwald ist mit 12.000 ha das größte zusammenhängende Waldgebiet der Rheinebene. Er liegt in der Südpfalz, dem südlichsten Teil von Rheinland-Pfalz, an der Kreuzung von Rhein und Wieslauter, die hier der Grenze zu Frankreich bildet.

In seiner Form gleicht er einem unregelmäßigen Dreieck. Dieses grenzt im Südosten an das Hochufer des Rheins, wird im Südwesten von der Lauter begrenzt und trifft im Norden auf den Viehstrich, einem Landstrich der seinen Namen der ehemals ausgeprägten Viehhaltung verdankt. Doch nicht nur Land- und Forstwirtschaft prägten die Landschaft um und im Bienwald, sondern auch Kriege. So verlief zum Beispiel der Westwall an der Grenze zu

Frankreich durch den Bienwald. Die Überreste sind noch heute zu sehen und ehemalige Bunker bieten Lebensräume für Wildkatzen und Fledermäuse.



Abbildung 1: Ein-Mann-Bunker im Bienwald

Als Teil einer in Europa einmaligen eiszeitlichen Schwemmfächerfläche, zeichnet sich die Landschaft des Bienwalds durch Eichen- und Kiefernwälder, Bachauenwälder, Moore und Dünen aus. Der westliche Wald, auch nasser Bienwald genannt, beheimatet eine von Eichen-Hainbuchenwäldern, Erlenbruchwäldern, kleinen Mooransiedlungen und Auwaldregionen geprägte Landschaft. Im Gegensatz hierzu steht der trockene Bienwald im Osten. Hier finden sich Buchenwälder und Laubmischwälder mit einem hohen Bestand an Buchen, Eichen und Kiefern. Auch hier finden sich Binnendünen und Flugsandfelder.

Die Biotopvielfalt des Bienwalds bietet Lebensraum für viele seltene- und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. So beheimatet der Bienwald das mit 200 Brutpaaren größte Mittelspechtvorkommen in Rheinland-Pfalz und kann durch seine weitgehend unzerschnittene Struktur auch Tieren mit großem Lebensraumsanspruch ein Zuhause geben, wie der Wildkatze, die mit 40 – 60 Exemplaren den Bienwald bevölkert.

Um diesen einzigartigen Naturraum zu schützen, wurde der Bienwald als Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiet) und als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Schon lange vor diesen Ausweisungen hatten sich die Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße dazu entschlossen ein Naturschutzgroßprojekt zu beantragen.

2.3 Das Naturschutzgroßprojekt Bienwald

Das NGP Bienwald erstreckt sich über eine Fläche von rund 18.000 ha. Zentraler Bestandteil ist der Bienwald mit 12.000 ha. Dieser wird im Norden und Süden von zwei grünland geprägten Landstrichen flankiert, der Lauterniederung und der Bruchbach-Otterbach-Niederung. Im Osten liegt das Hochgestade des Rheines. Dieses bildet mit der teilweise versumpften Randsenke unterhalb des Hochgestades die östliche Begrenzung des Projektgebietes.

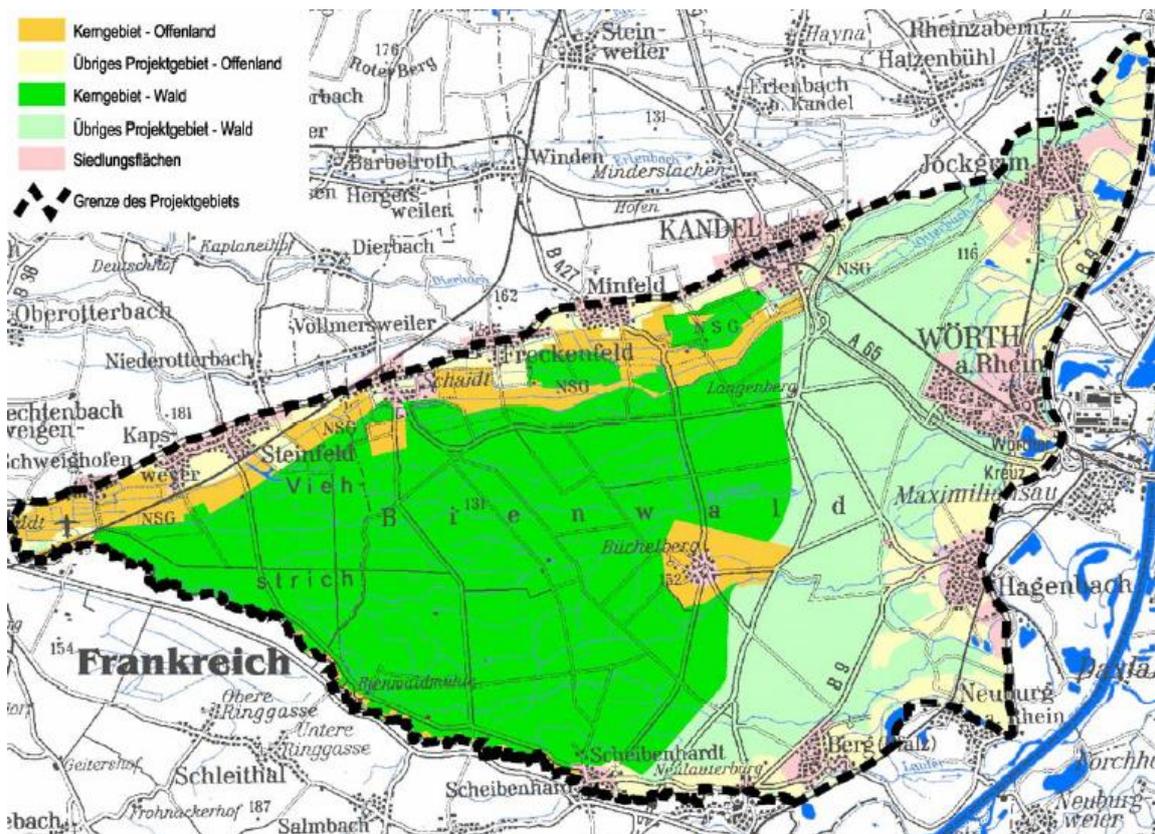


Abbildung 2: Abgrenzung Projektgebiet NGP Bienwald

Die erste Konzeption zum NGP Bienwald wurden schon 1994 von den Landkreisen Germersheim und Südliche Weinstraße in Auftrag gegeben. Auf Grund dieser Projektbeschreibung, die Gegenstand des Projektantrages war und die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens darstellt, wurde im Mai 2004 das NGP Bienwald endgültig bewilligt. Von 2004 bis 2007 wurde der Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) für das Projektgebiet aufgestellt. Zwischen 2007 und 2009 wurde der Antrag zur Förderung der zweiten Phase, der Umsetzungsphase, gestellt und durch den Fördermittelgeber geprüft und 2009 bewil-

ligt. Die Umsetzungsphase ist auf zehn Jahre begrenzt, für das NGP Bienwald läuft sie 2018 aus. Der Antrag für eine zweijährige Verlängerung wurde gestellt.

Das NGP Bienwald wird von den Landkreisen Germersheim und Südliche Weinstraße getragen. Die Förderung wird anteilig von Bund, Land und Projektträger übernommen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) übernehmen 70 % der Förderung. Das Land Rheinland-Pfalz trägt 20 % und jeweils 5 % die Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße.

Ziel des NGP Bienwald ist es, gemeinsam mit den Naturnutzern, wie zum Beispiel Land- oder Forstwirtschaft, die einzigartige Natur- und Kulturlandschaft des Bienwalds und die der anliegenden grünlandgeprägten Talniederungen zu erhalten, zu entwickeln und behutsam erlebbar zu machen. Mit den Maßnahmen des NGP sollen verschiedene Arten und Biotope, wie zum Beispiel blütenreiche Wiesen, erhalten werden. Die vorhandenen und neu geschaffenen Biotope sollen an das Biotopnetz angegliedert und der Wald ökologisch entwickelt werden. Die Gewässer sollen sich natürlich entwickeln können. Die 1680 ha große ausgewiesene Naturwaldfläche kann sich künftig ohne menschlichen Einfluss entwickeln. Die naturschutzfachlich ausgerichtete Landwirtschaft soll unterstützt werden.

2.4 Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist ein Instrument der Landentwicklung, die Gesetzesgrundlage bildet das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die ARGE Landentwicklung definiert Flurbereinigung wie folgt (landentwicklung.de/instrumente-der-landentwicklung/flurbereinigung):

Durch Planung, Bodenordnung, und Realisierung in einer Hand dient die Flurbereinigung / Flurneuordnung dazu, konkurrierende Nutzungsansprüche an Grund und Boden zu entflechten, eine markt- und umweltgerechte bäuerliche Landwirtschaft zu sichern und eine vielfältige, ökologisch leistungsfähige Kulturlandschaft zu bewahren oder zu entwickeln. Gleichzeitig werden infrastrukturelle Vorhaben der Gemeinden oder Regionen unterstützt.

Wie aus dem Zitat zu entnehmen ist, kann ein Flurbereinigungsverfahren aus verschiedenen Gründen eingeleitet werden, zum Beispiel um Arbeits- und Produktionsbedingungen in Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, bedarfsgerechte Erschließung zu schaffen, zur

Umsetzung von Infrastruktur-, Wasserwirtschaft- oder Naturschutzmaßnahmen, zur Lösung von Landnutzungskonflikten, um Durchschneidungsschäden zu beheben oder zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft.

Der Zweck des Verfahrens bestimmt die Verfahrensart. Das FlurbG unterscheidet zwischen fünf verschiedenen Verfahren. Die Regelflurbereinigung nach §1 FlurbG wird eingeleitet zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft. Im vereinfachten Verfahren nach §86 FlurbG können Maßnahmen unter anderem des Naturschutzes oder zur naturnahen Entwicklung von Gewässern umgesetzt werden. Wenn für solche Maßnahmen die Anlage eines neuen Wegenetzes oder größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich sind, kann ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach §91 FlurbG durchgeführt werden. Dieses kann schneller abgewickelt werden als ein vereinfachtes Verfahren. Für die Unternehmensflurbereinigung nach §87 FlurbG wird von der Enteignungsbehörde ein Antrag gestellt. Die Flurbereinigungsbehörde prüft, ob sie dem Antrag statt gibt, ein anderes Verfahren für angemessen hält oder das Vorhaben für nicht durchführbar erklärt. Wenn die Flurbereinigungsbehörde dem Antrag statt gibt wird das Verfahren eingeleitet, um den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden, die bei einer Baumaßnahme, zum Beispiel einer Umgehungsstraße, entstehen. Ein Flurbereinigungsverfahren ist als milderes Mittel zur Enteignung zu sehen. Der freiwillige Landtausch nach §103 FlurbG wird nur im Einverständnis aller Beteiligten durchgeführt, die den Antrag für das Verfahren stellen müssen. Dabei können nur ganze Flurstücke getauscht werden, es werden keine Baumaßnahmen umgesetzt und keine Vermessungen durchgeführt.

Vor der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens wird eine projektbezogene Untersuchung durchgeführt. Hierbei werden Vorplanungen durchgeführt, das Verfahrensgebiet schon grob eingegrenzt, mit den ansässigen Landwirten ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet und die Träger öffentlicher Belange (TöB) angeschrieben. Die Ergebnisse der projektbezogenen Untersuchung werden in der Aufklärungsversammlung nach §5 FlurbG der Öffentlichkeit vorgestellt.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss, also mit Einleitung des Verfahrens, entsteht die Teilnehmergeinschaft (TG), bestehend aus allen Beteiligten. Die TG ist nach §16 FlurbG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie nimmt die Angelegenheiten der Teilnehmer

wahr und hat unter anderem die Aufgabe die gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten (§18 Abs. 1 FlurbG). Damit diese Aufgaben nicht die gesamte TG wahrnehmen muss, wird ein Vorstand, bestehend aus mehreren Mitgliedern gewählt. Die Anzahl bestimmt die Flurbereinigungsbehörde.

Die Beteiligten eines Flurbereinigungsverfahrens sind nach §10 FlurbG alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Zu Anfang jedes Verfahrens werden sie nach §11 FlurbG ermittelt. Name und Anschrift wird benötigt, um jeden einzelnen Beteiligten kontaktieren zu können.

Um bauliche Maßnahmen umsetzen zu können, wird Baurecht benötigt. Dieses wird in der Flurbereinigung über ein Planfeststellungsverfahren erlangt. Hierfür wird der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan nach §41 FlurbG aufgestellt. In ihm werden alle planfeststellungsrelevanten Unterlagen gesammelt und mit erläuternden Informationen an die Obere Flurbereinigungsbehörde zur Feststellung oder Genehmigung abgegeben. Für eine Planfeststellung muss mit den Trägern öffentlicher Belange (TöB) und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung ein Anhörungstermin nach §41 FlurbG durchgeführt werden, zur Erörterung des Plans. Einwände müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Termin vorgebracht werden. Wenn mit keinen Einwände zu rechnen ist, kann auch eine Plangenehmigung angestrebt werden. Der Vorteil ist, dass kein Termin nach §41 FlurbG durchgeführt werden muss. Nachteilig kann sein, dass zu Einwendungen bis zur endgültigen Genehmigung Stellung genommen werden muss und Änderungsvorschläge eventuell eingearbeitet werden müssen.

Der §36 FlurbG, die vorläufige Anordnung ermöglicht es, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans, erlassene Anordnungen aufzuheben oder zu ändern. Es ist eine Zwischenregelung die es erlaubt, in die bestehende Besitz- und Nutzungsverhältnisse einzugreifen. Die vorläufige Anordnung kann nur Maßnahmen regeln, die im Flurbereinigungsplan geregelt werden könnten. So kann die vorläufige Anordnung nach §36 FlurbG zum Beispiel dafür genutzt werden, das Flurbereinigungsgebiet umzugestalten, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans. Sobald das Flurbereinigungsgebiet umgestaltet ist und die neuen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen wurden, gibt die vorläufige Besitzeinweisung nach §65 FlurbG die Möglichkeit, die Beteiligten in den Besitz ihrer neuen Grundstücke einzuweisen. Erst nach Ausführung des Flurbereinigungsplans gehen die neuen Grundstücke ins Eigentum der Beteiligten über.

2.5 Flurbereinigung NGP Bienwald

Die Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald wurden zum einen eingeleitet, um das NGP Bienwald beim Flächenankauf zu unterstützen, das Flächenmanagement zu übernehmen und die Maßnahmen des PEPL umzusetzen und zum anderen, um agrarstrukturelle Verbesserungen durchzuführen und Landnutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft zu vermeiden und zu lösen. Sie werden vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz geleitet.

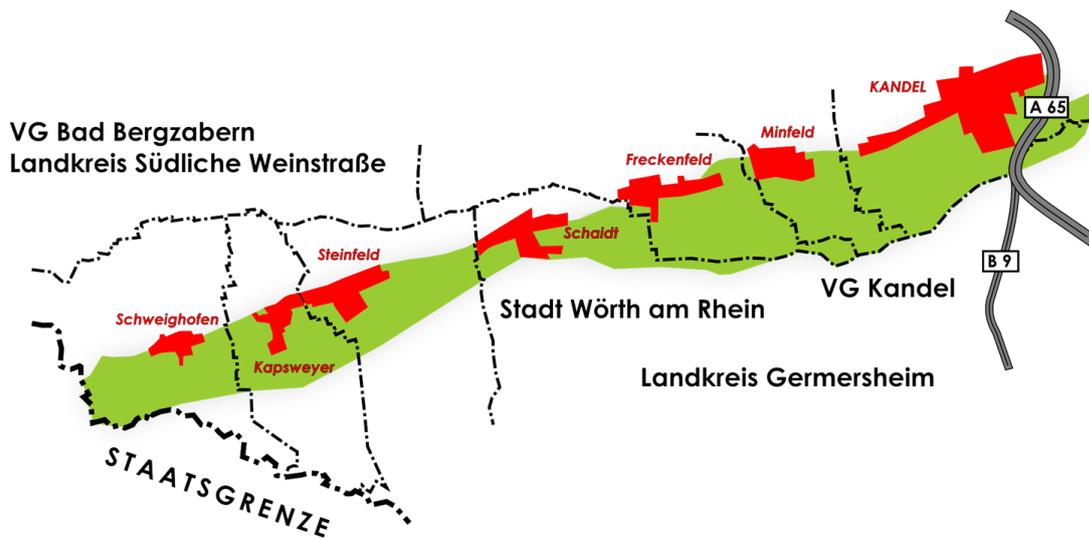


Abbildung 3: Flurbereinigungsgebiet

Die für das NGP Bienwald umzusetzenden Maßnahmen lassen sich in fünf Maßnahmenbereiche unterteilen: die Aktivierung des Grabensystems in den Gemarkungen Schweighofen, Schaidt, Freckenfeld, Minfeld und Kandel, die Ausweisung von 5-20 m breiten Gewässerstrandstreifen, die Erhöhung des Grünlandanteils, temporäre Wiesenbewässerung in Kapsweyer und Schaffung halboffener Weidelandschaften vor allem in Waldrandbereichen.

Zur Umsetzung waren drei Flurbereinigungsverfahren geplant, die im Folgenden kurz vorgestellt werden.

2.5.1 Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald Ost

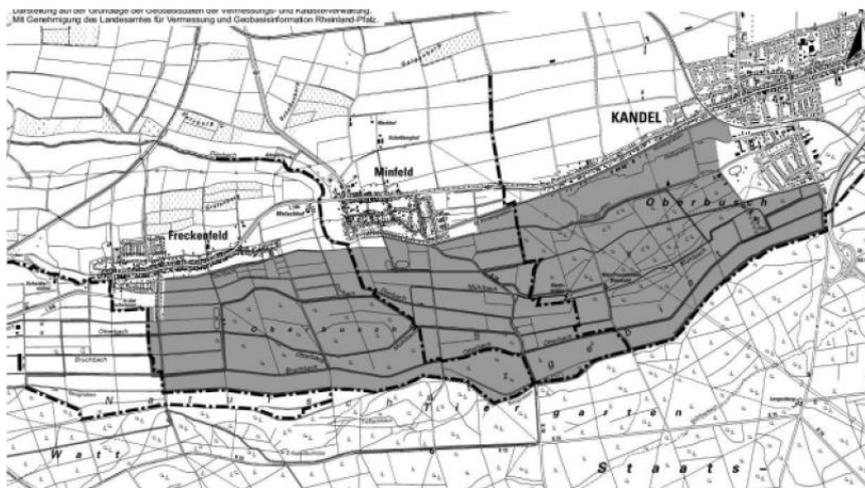


Abbildung 4: Fläche des Flurbereinigungsverfahrens NGP Bienwald Ost

Das Flurbereinigungsgebiet NGP Bienwald Ost umfasst Flächen der Gemarkungen Freckenfeld, Minfeld und Kandel. In dem 929 ha großen Gebiet liegen 2802 Flurstücke von insgesamt 1500 Eigentümern.

Im November 2014 wurde der Teilungsbeschluss erlassen, um das Gebiet bei Kandel abzu-teilen, damit das Pilotprojekt „Kandeler Modell“ eigenständig bearbeitet werden konnte. Mitte 2015 wurde ein Teil des eigentlichen Verfahrensgebiets Mitte zum NGP Bienwald Ost Minfeld Freckenfeld zugezogen, damit die Möglichkeit bestand, das ganze Tal in Grünlandnutzung zu bringen.

2.5.2 Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald Mitte

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebiets Mitte wurde auf 287 ha abgegrenzt, auf der Fläche der Gemarkung Schaidt.

Es wurden Abstimmungsgespräche geführt, allerdings sprachen die betroffenen Beteiligten sich immer gegen ein Flurbereinigungsverfahren aus. Da die Naturschutzmaßnahmen nur im Konsens mit der Gemeinde, der Landwirtschaft und der TG durchgeführt werden sollte, wurde das Verfahren NGP Bienwald Mitte nie eingeleitet. Um die Zielsetzung des NGP Bienwald zu unterstützen, wurde Mitte 2015 ein Teil des Verfahrensgebiet NGP Bienwald Mitte zum Verfahren NGP Bienwald Ost Minfeld Freckenfeld hinzugezogen.

2.5.3 Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald West

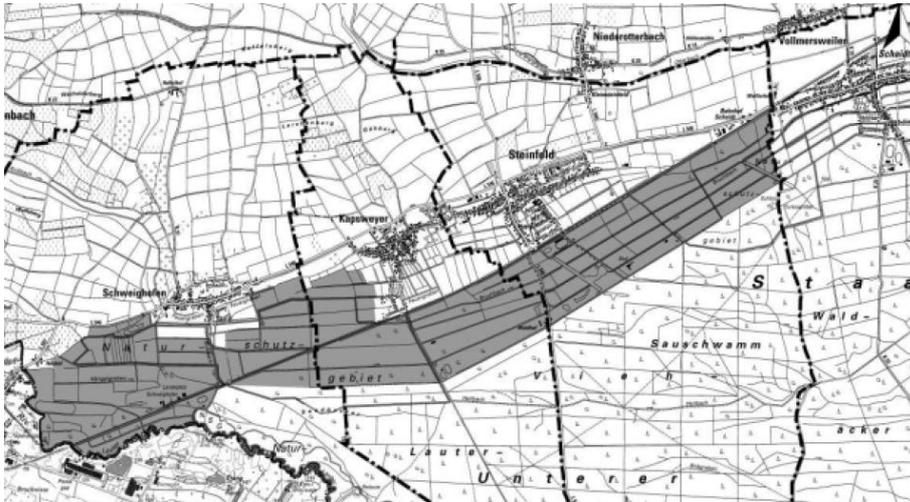


Abbildung 5: Fläche des Flurbereinigungsverfahrens NGP Bienwald West

Das Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald West erstreckt sich über die Gemarkungen Schweighofen, Kapsweyer und Steinfeld. Mit einer Fläche von 620 ha, die in 2645 Flurstücke zerteilt ist und auf 916 Eigentümern aufgeteilt sind, ist es nach der Aufteilung des Flurbereinigungsverfahrens NGP Bienwald Ost, das größte Verfahren zur Unterstützung des NGP Bienwald.

3 Chronologie

Im April 2009 hat das Bundesamt für Naturschutz den Förderbescheid zur Genehmigung der zweiten Projektphase für das NGP Bienwald erlassen. Die Rolle der Bodenordnung wurde dort wie folgt dargestellt: Die Bodenordnung soll beim Flächenankauf unterstützen, die Verfügung über die Flächen sichern und den Projektablauf beschleunigen, die Einweisung in den neuen Besitz sollte spätestens ein Jahr vor Ende der Projektlaufzeit erfolgen. Mit Beginn der zweiten Phase sollte das Bodenordnungsverfahren eingeleitet werden. Um dem nachzukommen stellte das Projekt 2009 den Antrag auf Flurbereinigung. Daraufhin wurde eine projektbezogene Untersuchung durchgeführt, Vorbereitungsgespräche geführt und über Verfahrensart und Finanzierbarkeit diskutiert. In der projektbezogenen Untersuchung wurde aufgeführt, dass ein Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG in Betracht kommt, da ein konfliktfreies umsetzen der Maßnahmenziele des NGP Bienwalds angestrebt worden ist, agrarstrukturelle Verbesserungen durchgeführt werden könnten und eine Plangenehmigung angestrebt werden könnte in dem bereits flurbereinigten Gebiet.

Anfang 2010 wurden die Verfahrensgebiete auf Grundlage der Planungen im PEPL nach §5 Abs. 2 und 3 FlurbG mit den beteiligten Kommunen, der Landwirtschaftskammer (LWK) und dem Bauern- und Winzerverband abgestimmt sowie die Träger öffentlicher Belange angehört.

Im Februar 2010 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen der Unterer Naturschutzbehörde (UNB), der Oberen Naturschutzbehörde (ONB), der LWK, dem Projekt und dem DLR über die geplanten bodenordnerischen Maßnahmen statt. Hierbei wurde festgehalten: Die landespflegerischen Erhebungen von Seiten des DLR könnten entfallen, da auf die Daten des PEPL zurückgegriffen werden kann, die Maßnahmen müssten nicht auf Verträglichkeit geprüft werden, da es sich um eine naturschutzfachliche Planung handelt. Die Flurbereinigungsbehörde stellt den Wege- und Gewässerplan auf und das Projekt stellt die naturschutzfachlichen Untersuchungen bereit. Für die wasserrechtlichen Maßnahmen ist entweder ein eigenes Planfeststellungsverfahren durchzuführen oder es sind planfeststellungsreife Unterlagen an das DLR zu geben.

Aus den Protokollen ist weiterhin zu entnehmen, dass das DLR und das Projekt bezüglich der Einsatzmöglichkeiten einer Flurbereinigung verschiedene Vorstellungen haben. Dies wurde auch im späteren Mailverkehr deutlich, weshalb das DLR nochmals die Möglichkeiten, Konditionen und rechtlichen Gegebenheiten einer Flurbereinigung und das Dienstleis-

tungsangebot des DLR dem Projekt erläuterte. Das Dienstleistungsangebot enthält das Flächenmanagement in einem behördlich geleiteten Flurbereinigungsverfahren inklusive der Ermittlung der Eigentümer und Berechtigten, der Bewertung der Grundstücke als Grundlage zum Tausch der Flächen, die Aufnahme der Erklärungen zum Verzicht der Landabfindung nach §52 FlurbG einschließlich der grundbuchrechtlichen Sicherung, gegebenenfalls die Erlangung von Baurecht Mithilfe des Plans nach §41 FlurbG für Maßnahmen des Projekts, die Verhandlungen mit den Beteiligten über die Verlegung und Arrondierung ihres Eigentums, die Neuvermessung der geschaffenen Anlagen und neuen Grundstücken, die Dokumentation der Ergebnisse der Flurbereinigung im Flurbereinigungsplan sowie die Berichtigung der öffentlichen Bücher unter anderem des Grundbuchs und des Katasters.

Im April und Mai 2010 fanden die Aufklärungsversammlungen nach §5 FlurbG in den späteren Flurbereinigungsgebieten NGP Bienwald Ost und West statt.

Zwischen Projekt und DLR wurde eine Vereinbarung über die Finanzierung der Flurbereinigung und die Aufgabenverteilung ausgearbeitet. Die Aufklärungsversammlung wurde vom DLR durchgeführt, in der Annahme diese Vereinbarung würde zeitnah unterschrieben werden. Dies war bis zu diesem Zeitpunkt nicht geschehen, somit war noch nicht zugesichert, dass die Träger des NGP Bienwald die vereinbarten Kosten übernehmen würden.

Zwischen der Aufklärungsversammlung und der Einleitung des Verfahrens lagen eineinhalb Jahre ohne Kontakt zu den Bürgern. In dieser Zeit sollen die Fördermittelgeber Gespräche über die Finanzierungsmöglichkeiten geführt haben. Da in diesem Punkt anscheinend Uneinigkeit bestand, wurde auch die Vereinbarung über die Finanzierung der Flurbereinigung im Jahr 2010 nicht unterschrieben. Im November 2011 wurde das Projekt indirekt die Projektträger, über die Kosten die sie nach §86 Abs. 3 FlurbG zu tragen haben, informiert.

Am 29. November 2011 wurden die Flurbereinigungsverfahren Bienwald Ost und West angeordnet. Gegen die Anordnung wurden in beiden Verfahren insgesamt 83 Widersprüche erhoben.

Am Anfang des Jahres 2012 fanden die Verhandlungen der Widersprüche statt. Die meisten Widersprüche wurden entweder zurückgenommen, es konnte sich geeinigt werden oder sie wurden von der Oberen Flurbereinigungsbehörde abgelehnt. Zwei Widerspruchsführer klagten gegen die Zurückweisung der Widersprüche. Diese Klagen wurden beim Oberverwaltungsgericht (OVG) in Koblenz verhandelt und abgewiesen, Revision wurde nicht zu-

gelassen. Einer der Widerspruchsführer klagte gegen die Nichtzulassung der Revision. Allerdings bestätigte das Bundesverwaltungsgericht (BVG) das Urteil des OVG. Aufgrund der massiven Widersprüche forderte die Landwirtschaft, dass Informationsveranstaltungen für die Beteiligten durchgeführt werden. Die Einladungen hierzu wurden in den Amtsblättern der an das Verfahren angrenzenden Gemeinden veröffentlicht. An den Informationsveranstaltungen nahmen nach Aussage des DLR recht wenig Beteiligte teil. Weiter informieren konnten sich die Bürger in der Bienwaldausstellung der Kreisverwaltung oder über die erste Ausgabe von Bienwald aktuell, dies ist ein Infoblatt, welches das Projekt in unregelmäßigen Zeitabständen herausbringt, um über aktuelle Themen im Verfahren zu berichten.



Abbildung 6: Ausschnitt des Deckblatts der ersten Ausgabe von "Bienwald aktuell"

Am Juni und Juli 2012 fanden die Vorstandswahlen in den Verfahren Bienwald Ost und West statt. Im August folgten die ersten Vorstandssitzungen. Bei den bisherigen Kaufverträgen und Landverzichtserklärungen nach §52 FlurbG orientierte sich das Projekt an den Bodenrichtwerten. Die Bodenrichtwerte wurden 2012 für ganze Gemarkungen ausgegeben. Das Gebiet der Flurbereinigungsverfahren umfasst die eher schlechteren Böden der Gemarkungen, weshalb die Landwirtschaft eine Anhebung des Preisniveaus durch, ihrer Meinung nach zu hohen Zahlungen des Projekts, befürchtete. In der Vorstandssitzung wurde

über die einzuhaltenden Kaufpreise in den Verfahren diskutiert. Die Vorstandsmitglieder stimmten über einen niedrigeren Kaufpreis ab.

Im Oktober 2012 führte das DLR eine Bestandserhebung durch, hierfür wurden Einladungen an 1200 Eigentümer geschickt. Die Einladungen wurden von rund 800 Eigentümern wahrgenommen, die das das Gesprächsangebot positiv aufnahmen. Viele Eigentümer besaßen wenig Kenntnis über die Örtlichkeit und manche auch keine Kenntnis über den Bewirtschafter ihrer Flächen. Die Möglichkeit zur Flächenarrondierung in der Flurbereinigung wurde positiv bewertet und auch die Landwirte erkannten die mögliche Unterstützung bei individuellen Betriebszielen positiv an.

Der nächste Termin bezüglich der Kaufpreise fand am 18. Oktober 2012 statt. Anwesend waren das Projekt, der Gutachterausschuss (GAA), die Träger des Projektes, der Bauern- und Winzerverband, die LWK, die Vorstandsvorsitzenden der TG und ihre Stellvertreter, die Ortsbürgermeister, Vertreter der Gemeinden und das DLR. Der dortige Stand der Ankäufe belief sich im Verfahren NGP Bienwald Ost auf rund 10 ha und im Verfahren NGP Bienwald West auf rund 4 ha. Trotz der Aussage der Landwirtschaft, dass die gezahlten Preise des Projektes zu hoch wären, hatte das Projekt noch lange nicht sein Kaufziel von insgesamt 240 ha erreicht. In dem Termin wurde nach einer Möglichkeit zur Lösung der Unstimmigkeiten gesucht. Der Gutachterausschuss hatte die Erstellung eines Sondergutachtens vorgeschlagen. Das Sondergutachten würde nur die Flächen im Flurbereinigungsgebiet betrachten. Alle Beteiligten waren mit dem Vorschlag einverstanden. Am 30. Oktober 2012 wurde der Gutachterausschuss mit der Erstellung des Sondergutachtens beauftragt. Der Flächenankauf wurde bis zu einer Einigung ausgesetzt.

Im Dezember 2012 fand ein Koordinierungsgespräch statt. Zur Agenda gehörten die Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Projekt, der Grunderwerb und die Flurbereinigung. Die hitzige Diskussion zu den Kaufpreisen wurde weiterhin geführt, trotz des Sondergutachtens das in Auftrag gegeben wurde. Es wurde bedauert, dass dieses noch nicht vorläge, es würde im Januar 2013 erstellt werden. Ob eine Absicherung möglich wäre, damit sich an das Gutachten gehalten würde, ist noch unklar.

Im Januar 2013 fand die nächste Sitzung zum Verfahrenstand und dem weiteren Vorgehen im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald statt. Bei dieser Sitzung waren Vertreter vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung

und Forsten (MUEEF), dem Landesamt für Umwelt (LFU), dem Projekt und vom DLR anwesend. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die zwei Flurbereinigungsverfahren West und Ost eingeleitet worden, die Teilnehmervorstände in beiden Verfahren waren gewählt worden und die Legitimation war zum Großteil durchgeführt worden. In den nächsten Arbeitsschritten sollte mit dem vorhandenen Flächenpool in die Planung und Umsetzung eingestiegen werden. Dafür sollte geprüft werden, ob eine Abtrennung von Teilabschnitten die Durchführung erleichtern und beschleunigen würde. Außerdem sollte mit den Abstimmungen zur wasserwirtschaftlichen Planung begonnen werden.

Am 24. April 2013 lag das Sondergutachten zu den Bodenpreisen in den Flurbereinigungsverfahren vor. Dieses stellte der Gutachterausschuss am 03. Juni 2013 dem DLR und dem Projekt vor. Den Vorständen der Teilnehmergeinschaften wurde es im Juli 2013 vorgestellt. Die Vorstände erklärten sich mit dem Sondergutachten als objektive Wertermittlung einverstanden und akzeptierten es als Preisgrundlage. Auch das Projekt hatte sich mit den im Sondergutachten aufgeführten Bodenpreisen einverstanden erklärt.

Zum Abschluss des Jahres fand am 18. Dezember 2013 eine Besprechung mit dem Projekt, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), dem LFU, dem MUEEF und dem DLR statt. Dabei wurde das Pilotprojekt „Kandeler Modell“ vorgestellt. Der Kandeler Teil des Flurbereinigungsverfahrens NGP Bienwald Ost sollte abgetrennt werden, um dort schneller die Umsetzung der Maßnahmen herbeiführen zu können. Das Pilotprojekt sollte durchgeführt werden, da ein kleinerer Abschnitt für den Anfang besser zu bearbeiten ist und um den Landwirten und dem Projekt zu zeigen, was möglich ist. Eine Maßnahmenplanung des Projekts auf Grundlage des PEPL lag für alle Verfahrensgebiete vor. Das Teilgebiet Kandel wurde ausgewählt, da für diesen Bereich auch schon eine Planung der Landwirtschaft vorlag.

Mit Beginn des Jahres 2014 wurden neue Bodenrichtwerte veröffentlicht. Diese umfassten wie zuvor die gesamte Gemarkung und spiegelten nicht den Wert der Flächen in den Flurbereinigungsverfahren wieder. Allerdings lagen die neuen Bodenrichtwerte preislich über denen vom Vorjahr. Die Vorbereitungen für den Wege- und Gewässerplan des Teilgebiets NGP Bienwald Ost - Kandel nahmen langsam Gestalt an. Das Projekt hatte die wasserwirtschaftliche Untersuchung vergeben und das DLR führte Abstimmungstermine zum Wegebau durch, einmal mit dem Landesbetrieb Mobilität und zum anderen mit der UNB, wobei hier das Thema Wasserwirtschaft mit auf der Agenda stand.

Das Thema der neuen Bodenrichtwerte blieb über das ganze Jahr aktuell. In verschiedenen Sitzungen wurde immer wieder darüber diskutiert, ob nicht doch höhere Kaufpreise angenommen werden könnten als im Sondergutachten festgelegt wurden. Das Projekt versprach sich eine höhere Verkaufsbereitschaft durch höhere Kaufpreise. Der Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergeinschaft sprach an, dass die Diskussionen nicht zu einer positiven Stimmung beigetragen würden.

Trotz der vielen Diskussionen wurden die Kaufpreise des Projekts im Jahr 2014 nicht angehoben.

Am 07. Oktober 2014 wurde die Wertermittlung für die gesamten NGP Bienwald eingeleitet. Begonnen wurde mit der Wertermittlung für das Teilgebiet NGP Bienwald Ost - Kandel. Mit dem Teilungsbeschluss vom 17. November 2014 wurde das Teilgebiet NGP Bienwald Ost - Kandel abgetrennt und kann seit dem eigenständig bearbeitet werden.

Im Jahr 2015 stand die Erstellung des Wege- und Gewässerplans für das Teilgebiet NGP Bienwald Ost - Kandel im Vordergrund. In der Zusammenarbeit zwischen Projekt und DLR wurde deutlich, dass eine unterschriebene Vereinbarung zu diesem Zeitpunkt wichtig gewesen wäre, da diese Missverständnissen bezüglich der Aufgabenverteilung vorgebeugt hätte. Im Mai stellte das DLR den Wege- und Gewässerplan in der Vorstandssitzung vor, der dieser Planung zustimmte. Im Behördengespräch vom 03. Juni 2015 wurden mit Vertretern von dem MUEEF, des LFU, der ADD, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), als Obere Wasser- und Obere Naturschutzbehörde, des DLR, der UNB südliche Weinstraße, den Projektträgern und dem Projekt die weiteren Schritte bis zur Plangenehmigung besprochen. Geplant war, dass das Projekt bis Ende Juni den landespflegerischen Beitrag ausgearbeitet hätte. Die ONB und UNB sollten diesem zugestimmt haben, bevor er in die Unterlagen zur Plangenehmigung des DLR aufgenommen wird. Die wasserwirtschaftlichen Unterlagen sollten vom Projekt in Abstimmung mit der Obere Wasserbehörde (OWB) planfeststellungsreif ausgearbeitet und bis Ende Juli ans DLR abgegeben sein. Die Planfeststellungsreife wird von der SGD Süd geprüft.

Im August 2015 lagen die Unterlagen zur wasserwirtschaftlichen Planung dem DLR noch nicht vor, nur ein Vorabzug lag zur Prüfung auf Vollständigkeit bei der SGD Süd. So sah das DLR keinen zeitlichen Vorteil mehr, wenn die wasserwirtschaftliche Planung über die Plangenehmigung der ADD erlangt würde. Es würde sinnvoller sein, das Baurecht für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen separat und für das gesamte Gebiet des NGP einzuho-

len. Eine Stückelung der Genehmigung auf die Flurbereinigungsverfahren war aus wasserwirtschaftlicher Sicht fraglich. Auch die Unterlagen zum landespflegerischen Beitrag lagen noch nicht vor.

Eine landespflegerische Stellungnahme des Projekts wurde erst im November 2015 als Entwurf vorgelegt. Die UNB stimmte dem Entwurf zu, die ONB wünschte dagegen einen Termin mit dem Projekt, der UNB und dem DLR. Dieser fand am 03. November 2015 statt. In dem Termin wurde klar, dass die vorgelegten Unterlagen, bestehend aus den landespflegerischen Unterlagen des Projekts und der Karte des Wege- und Gewässerplans, in Betrachtung der naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen für eine Zustimmung nicht ausgereicht haben. Des Weiteren regte die ONB, entgegen dem Termin vom 03. Juni 2015, eine Verträglichkeitsprüfung durch einen Biologen an. In einem weiteren Abstimmungsgespräch zwischen dem Projekt, der UNB, der ONB, dem DLR und dem Biologen sollten die aus Sicht der ONB noch erforderlichen Prüfungen und Stellungnahmen festgelegt werden. Im Grunde kann gesagt werden, dass der erste Versuch zum Erlangen der Plangenehmigung Ende 2015 scheiterte. So war es nicht mehr möglich Anfang 2016 mit der Umsetzung anzufangen.

Im Januar 2016 startete die Erstellung des Wege- und Gewässerplans mit dem Ziel der Plangenehmigung neu. Diesmal mit Hilfe eines freiberuflichen Biologen, Sitzungen mit DLR und Projekt die mindestens einmal im Monat stattfanden, sehr vielen Terminen mit der UNB und viel Abstimmung mit der ONB.

Dem Vorstand war bei der neuen Planung vor allem wichtig, dass sich die Ackerflächen im Vergleich zur alten Planung nicht verringerten. Noch während der Erstellung des Wege- und Gewässerplans wurde aus zeitlichen Gründen die Planwunschtermine im Verfahren durchgeführt und im Mai abgeschlossen.

Der Vorstand stimmte auch der neuen Planung zu.

Im August wurde die Wertermittlung für Kandel festgestellt. Ende August lag die Plangenehmigung vor, so konnte mit der Umsetzung des Wege- und Gewässerplans begonnen werden.

Im März 2017 waren die Baumaßnahmen in Kandel abgeschlossen und die Zuteilung berechnet sodass die Beteiligten am 23. März 2017 in ihren neuen Besitz eingewiesen werden konnten.

4 Problematiken bei der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Unterstützung eines Naturschutzgroßprojektes

Ein Flurbereinigungsverfahren zur Unterstützung eines Naturschutzgroßprojektes wird eher selten durchgeführt. Bearbeiter betreten damit meistens Neuland. Im Folgenden sollen Problemstellungen und zugehörige Lösungsstrategien erläutert werden, die bei der Einleitung eines solchen Verfahrens auftreten können. Dazu werden als erstes die Problematiken erläutert die bei der Einleitung der Flurbereinigungsverfahren zur Unterstützung des Naturschutzgroßprojektes Bienwald entstanden sind.

4.1 Problemstellungen während der Einleitung im Flurbereinigungsverfahren zur Unterstützung des NGP Bienwald

Wenn man die Problemstellungen bei der Einleitung des Verfahrens NGP Bienwald betrachtet, sind die ersten drei Jahre der Umsetzungsphase interessant, also 2009 bis 2011. 2009 wurde der Antrag auf Flurbereinigung gestellt und 2011 die Verfahren NGP Bienwald Ost und West eingeleitet. Vor der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens wurde eine projektbezogene Untersuchung durchgeführt. Dabei wurden für das Verfahren NGP Bienwald Fragen über die Abgrenzung, wer das Verfahren bearbeitet, wie ein grober Ablauf aussehen könnte, welche Eigentumsstrukturen vorhanden sind, welche Verfahrensart in Frage kommt und wie der Vorstand aussehen könnte diskutiert. Besonders wichtig in diesem Verfahren war die Kontaktaufnahme mit dem Projektbüro und der Projektleitung des NGP Bienwald. Es galt, zusammen mit dem Projekt, Abläufe zu definieren, Zuständigkeiten auszuhandeln und die Finanzierung festzulegen, die in einer Vereinbarung festgehalten wurden.

Das erste Konfliktpotenzial ergab sich mit den Bewirtschaftern. Sie standen dem Projekt kritisch und ablehnend gegenüber, zum einen wegen des Flächenankaufs, der von den Bewirtschaftern negativ bewertet wurde, da diese ihre Bewirtschaftungsflächen natürlich weiterhin bewirtschaften wollten und das Kaufziel von 240 ha hoch und abschreckend wirkte. Zum anderen befürchteten sie, dass im Rahmen des NGP Bienwald weitere Einschränkungen in der Bewirtschaftung, vergleichbar denen in Naturschutzgebieten, auf sie zukommen würden. Die nächste Schwierigkeit stellten die Eigentümer dar. Sie befürchteten im Flurbere-

reinigungsverfahren Fläche zu verlieren und zwangsweise an unerwünschte Stellen im Verfahrensgebiet verlegt zu werden.

Die anfängliche Zusammenarbeit von Projekt und DLR lief nicht optimal. Beide hatten das Gefühl, von der jeweils anderen Seite kein Vertrauen entgegengebracht zu bekommen. Eine Vertrauensbasis aufzubauen und einen gemeinsamen Nenner für die Zusammenarbeit zu finden gelang nur zögerlich.

Anhand von Protokollen und E-Mails aus den ersten Jahren lässt sich schließen, dass es Verständnisschwierigkeiten bezüglich dem Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens zwischen Projektbüro und DLR gab. Das Projektbüro stütze sein Wissen auf das Naturschutzgroßprojekt Ahr 2000. Dessen Durchführung und die Vorstellungen des DLR glichen sich nicht. Da Flurbereinigung Aufgabe der Länder ist können Unterschiede, im Ablauf oder der Durchführung eines Verfahrens, zwischen den verschiedenen Bundesländern auftreten. Die Verständnisschwierigkeiten erschwerte die Kommunikation zwischen Projektbüro und DLR.

Eines der größten Probleme, das im nächsten Kapitel gesondert betrachtet wird, war der Konflikt über die Kaufpreise des Projekts.

Im April und Mai 2010 wurden die Aufklärungsversammlungen in den Verfahren NGP Bienwald Ost und West durchgeführt, um die Verfahren zeitnah einzuleiten. Hier ergab sich eine kleine Kettenreaktion an Schwierigkeiten. Die Einleitung der Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald Ost und West verzögerte sich um eineinhalb Jahre. Grund dafür waren Abstimmungsgespräche über die Möglichkeiten der Finanzierung des Flurbereinigungsverfahrens zwischen Projekt und Fördermittelgebern, was viel Zeit beanspruchte. Weder fanden in den eineinhalb Jahren Stillstand Informationsveranstaltungen statt noch wurde auf andere Art und Weise Kontakt zum Bürger gesucht. Dies führte dazu, dass die Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald Ost und West in Vergessenheit gerieten und die Anordnung der beiden Verfahren am 29 November 2011 für die Beteiligten sehr überraschend kam. Die plötzliche Anordnung löste allgemeine Kritik aus, vor allem von Seiten der Landwirtschaft. Die Landwirte schlossen sich Ende 2011 zusammen, um so viele Widersprüche wie möglich erheben zu können, um den weiteren Verlauf des Verfahrens zu behindern. Gegen die Anordnung der Verfahren wurden insgesamt 83 Widersprüche eingelegt, meist von Landwirten. Bei den Wahlen zum Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurden viele der Kritiker gewählt. So ergab sich für den weiteren Verlauf des Verfahrens

die Schwierigkeit die Planungen mit einem Vorstand der Teilnehmergeinschaft abstimmen zu müssen, der dem Projekt und der bisherigen Handhabung nicht positiv gegenüber stand. Die letzte Problemstellung gründete sich in dem Versäumnis des Projekts, ihre Maßnahmenumsetzung mit den Betroffenen abzustimmen. Dies löste den Vorwurf der Geheimniskrämerei, vorgebracht von der Landwirtschaft, aus. Ein unbegründeter Vorwurf, da die konkreten Maßnahmen des Projekts zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden konnten, da noch nicht feststand wie viel Fläche dem Projekt zur Verfügung stehen würde.

4.2 Angewandte Lösungsansätze während der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens NGP Bienwald

Während der Einleitung der Flurbereinigung zur Unterstützung des NGP Bienwald wurden viele Lösungsstrategien versucht umzusetzen, allerdings fruchteten nicht alle. Projekt und DLR stellten zum Beispiel zu Anfang der Verfahren eine Vereinbarung über die Aufgabenverteilung zwischen Projekt und DLR und über die Finanzierung der Flurbereinigungsverfahren auf, als Grundlage für die Zusammenarbeit. Diese sollte später aufkommenden Unstimmigkeiten vorbeugen und Sicherheit darüber schaffen, welche Aufgaben jeder wahrzunehmen hat. Unterschrieben wurde die Vereinbarung erst im Mai 2018 und konnte dementsprechend zu Anfang der Flurbereinigungsverfahren nicht zur Problemlösung bei Meinungsverschiedenheiten über die Aufgabenwahrnehmung beitragen. Des Weiteren wurde in Sitzungen und E-Mails immer wieder das Prinzip einer Flurbereinigung und deren Möglichkeiten erklärt, was nicht zur Auflösung der Verständnisschwierigkeiten beitrug. In Bezug auf die Bewirtschafter und Eigentümer wurden viele Fragen und Unstimmigkeiten in den Aufklärungsversammlungen nach §5 FlurbG ausgeräumt. Die Versicherung, dass keine Kosten und kein Landabzug auf die Eigentümer zukommen, beruhigte viele. Allerdings erstickte die eineinhalb jährige Verzögerung das aufkeimende Vertrauen, da in dieser Zeit die Teilnehmer nicht informiert wurden und das Flurbereinigungsverfahren in Vergessenheit geriet. Nach der Einleitung der Verfahren und der Bearbeitung der Widersprüche wurden auf Verlangen der Landwirtschaft Informationsveranstaltungen durchgeführt. Zu diesen wurde mit öffentlicher Bekanntmachung eingeladen, allerdings wurde das Angebot nicht sehr zahlreich wahrgenommen. Kurz darauf führte das DLR eine Bestandserhebung durch, für die sie alle Eigentümer per Brief zu einem persönlichen Gespräch eingeladen hat. In den Gesprächen konnten viele Fragen beantwortet, Ängste zer-

streut und Gerüchte aufgeklärt werden. Dies verbesserte die Stimmung bei den Beteiligten enorm.

4.3 Lösungsansätze für Problemstellungen die bei der Einleitung von Flurbereinigungsverfahren zur Unterstützung von Naturschutzgroßprojekten auftreten können

Aus den Schwierigkeiten im Verfahren Bienwald können einige Lösungsansätze oder Handlungsgrundlagen abgeleitet werden. Die Grundlage einer guten Zusammenarbeit ist gegenseitiges Vertrauen, welches jedoch erst aufgebaut werden muss. Regelmäßige Sitzungen, um Informationen auszutauschen, bisherige Leistungen zu diskutieren, Schwierigkeiten anzusprechen und das weitere Vorgehen abzustimmen, können einen Grundstein dafür legen.

Im Allgemeinen ist eine gute und umfassende Information über Zweck und Ziele, sowie über die einzelnen Schritte und den Verfahrensstand wichtig. Dies gilt für andere Behörden und die Gemeinden genauso wie für die Teilnehmer. Oftmals reichen Informationsveranstaltungen, zu denen mit öffentlichen Bekanntmachungen eingeladen wird, aus. In manchen Fällen jedoch können Einzelgespräche mit den Teilnehmern, zu denen diese persönlich eingeladen werden, sinnvoll sein. Dort können alle Fragen gestellt und Ängste ausgeräumt werden. Die Teilnehmer lernen Vertreter von DLR und/oder Projekt persönlich kennen, was eine höhere Akzeptanz bewirken kann. Nach Erfahrungen des DLR erreichen öffentliche Bekanntmachungen nicht alle Teilnehmer.

Der Informationsfluss sollte dauerhaft aufrechterhalten werden, auch in Zeiten des augenscheinlichen Stillstands. Wenn interne Abstimmungen notwendig sind, ist der regelmäßige Kontakt zu den Beteiligten wichtig. Nur so kann Vertrauen aufgebaut und Transparenz erzeugt werden. Transparenz im Umgang mit den Teilnehmern ist wichtig, da so nicht der Eindruck entstehen kann, dass die Teilnehmer nicht mit einbezogen werden. Durch dauerhafte Information und Transparenz kann ein gutes Verhältnis zu den Teilnehmern aufgebaut werden. Dann können Fragen gestellt und Probleme offen angesprochen werden. Außerdem kommen weniger Gerüchte auf und die die aufkommen können leichter ausgeräumt werden.

Vertrauen und Transparenz ist die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit. Diese ist nicht von vornherein gegeben, sondern muss erarbeitet werden und bedarf einer beständigen Pflege.

5 Möglichkeiten der Landverzichtserklärung nach §52 FlurbG

In der Flurbereinigung gilt der Grundsatz: „Land von gleichem Wert“. Die Beteiligten haben ein Recht auf Land, dessen Wert dem des Altbesitzes entspricht. Jedoch können Beteiligte, freiwillig auf eine Abfindung in Land verzichten. Möglich ist dies über den §52 FlurbG, Landverzichtserklärung. Hier heißt es (§52 Abs.1 FlurbG):

Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden.

Im Grunde kann man sagen, dass die Landverzichtserklärung nach §52 FlurbG eine schnelle und günstige Möglichkeit bietet, Land ohne Auflassung nach §925 BGB, abzugeben. Ohne Auflassung meint, dass es keines Notars bedarf, um den Vertrag aufzusetzen, dies übernimmt die Flurbereinigungsbehörde.

Auch bei der Landverzichtserklärung nach §52 FlurbG gelten die bürgerlich-rechtlichen Schutzvorschriften. Die Zustimmung zum Verzicht muss schriftlich festgehalten und aktenkundig aufgenommen werden. Sobald die schriftliche Zustimmung dem DLR zugegangen ist, kann diese nicht mehr widerrufen werden. Mit Unwiderruflichkeit der Zustimmung wird zum Schutz des Käufers ein Verfügungsgebot nach §135 BGB ins Grundbuch eingetragen. Entweder für das ganze Grundstück oder einen Teil davon, je nachdem, auf was sich der Verzicht bezieht. Dies ist in Absatz 2 und 3 des §52 FlurbG festgehalten. Es gilt der öffentliche Glaube des Grundbuchs §892 BGB, das heißt, dass der Inhalt des Grundbuchs als richtig gilt, es sei denn ein Widerspruch gegen die Richtigkeit ist eingetragen oder die Unrichtigkeit ist dem Erwerber bekannt.

Der Verzicht auf Landabfindung kann zugunsten der TG oder eines Dritten erfolgen, allerdings muss es dem Zweck der Flurbereinigung dienen. Dies meint vor allem, dass keine ungesunde Verteilung von Grund und Boden und keine unwirtschaftlichen Verkleinerungen entstehen dürfen. Wenn der Dritte allerdings ein Träger einer öffentlichen Maßnahme ist, zum Beispiel die Träger des NGP Bienwald, muss nur bestätigt werden, dass die Flurstücke für die Maßnahme vorgesehen und geeignet sind. Derjenige der das Land erhält, muss die Geldabfindung für den Verzichtenden aufbringen. Im Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald wurden Landverzichtserklärungen nach §52 FlurbG zwischen Landkreis

und Teilnehmern geschlossen, sowie zwischen Teilnehmern untereinander.

Für den Träger einer öffentlichen Maßnahme bringt der Erwerb von Land über die Flurbereinigung Vorteile, jedoch auch Nachteile mit sich. Es kann Land im gesamten Verfahrensgebiet aufgekauft werden, da mit der Neuordnung des Gebiets auch die Ansprüche des Maßnahmenträgers zusammengelegt werden können. Die Kosten, die bei jedem Vertrag an einen Notar gehen würden entfallen, da die Flurbereinigungsbehörde die Landverzichtserklärungen nach §52 FlurbG aufsetzt und diese Dienstleistung in der Flurbereinigung mit inbegriffen ist, genauso wie die Eintragung eines Verfügungsgebots nach §135 BGB zum Schutz des Käufers und die Fortschreibung des Grundbuchs und aller anderen öffentlichen Bücher zum Abschluss der Flurbereinigung. Allerdings gehen die neuen Flächen erst nach Umgestaltung des Flurbereinigungsgebiets mit der vorläufigen Besitzeinweisung nach §65 FlurbG in den Besitz des Maßnahmenträgers über. Eigentum werden die Flächen erst mit Ausführung des Flurbereinigungsplans nach §61 FlurbG. Da der Träger seine Maßnahmen nur auf eigenen Flächen umsetzen kann und darf, bleiben zwei Möglichkeiten. Entweder werden die Maßnahmen des Trägers mit in die Planungsunterlagen des DLR aufgenommen, damit die Maßnahmen gemeinsam mit den Maßnahmen der Flurbereinigung umgesetzt werden können oder der Träger muss mit Umsetzung seiner Maßnahmen warten, bis das Flurbereinigungsverfahren kurz vor Abschluss steht und die Flächen mindestens in seinem Besitz sind.

5.1 Landankauf im Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald

Für das NGP Bienwald ist im PEPL festgehalten, dass zur Umsetzung aller Maßnahmen in der Bruchbach-Otterbach-Niederung 240 ha Land benötigt würden. Die Maßnahmenumsetzung darf nur auf Flächen in öffentlicher Hand erfolgen, da nur so eine langfristige Sicherung der Maßnahme gewährleistet werden kann. Der Rahmen für den Landankauf wird von den Kaufpreisen, die sich an einem ortsüblichen Niveau orientieren sollen und dem schon genannten Kaufziel von 240 ha gesetzt. Während der Aufstellung des PEPL ließ der Grundstücksmarkt darauf schließen, dass es möglich wäre 240 ha während der Umsetzungsphase zu erwerben. Seit dem hat sich der Finanzmarkt verändert, der Euro wurde eingeführt und die Zinsen sind gesunken. Außerdem ist die Flächenkonkurrenz gestiegen, erneuerbare Energien beanspruchen Fläche zum Beispiel Stellflächen für Windräder oder Anbauflächen für nachwachsende Rohstoffe die für die Herstellung von E10 benötigt wer-

den. Unter diesen Parameter gestaltet sich der Flächenankauf in der Bruchbach-Otterbach-Niederung schwieriger als erwartet.

Der Landankauf erfolgt über Landverzichtserklärungen nach §52 FlurbG, diese werden vom DLR aufgesetzt und nach Eintragung des Verfügungsverbot im Grundbuch dem Projekt mit einer Auszahlungsanforderung zugestellt. Die Auszahlung erfolgt vom Projektträger direkt an den Vertragspartner. Das Projekt zeichnet die Landverzichtserklärungen nach §52 FlurbG gegen. Für den Landankauf orientierte sich das Projekt an den Bodenrichtwerten, diese wurden markungsweise ausgegeben. Im Verfahren Bienwald Ost entsprach dies 1,40 € pro m² für Acker und 0,70 € für Grünland. Im Verfahren NGP Bienwald West lag der Preis für ein m² Acker bei 1,00 € und für Grünland auch bei 0,70 €.

Die Landwirtschaft hielt diese Preise für zu hoch, da die Bodenqualitäten in den Gemarkungen starke Unterschiede aufweisen. Sie befürchtete eine Anhebung des Preisniveaus, durch den Landankauf des Projektes. In einer Sitzung zur Lösungsfindung wurde die Erstellung eines Sondergutachtens vorgeschlagen, das nur die Bruchbach-Otterbach-Niederung beleuchtet. Sobald die Ergebnisse des Sondergutachtens vorlagen, entspannte sich der Konflikt. Es wurden Preise pro m² von 1,20 € für Ackerland und 0,90 € für Grünland im Verfahren NGP Bienwald Ost und 0,90 € für Ackerland und 0,70 € für Grünland im Verfahren NGP Bienwald West vorgeschlagen. Durch die mangelnde Verkaufsbereitschaft waren bis zu diesem Zeitpunkt erst 10 ha in Bienwald Ost und 4 ha in West, also insgesamt 14 ha Land erworben worden. Als Anfang 2014 neue, höhere Bodenrichtwerte veröffentlicht wurden, hoffte das Projekt auf eine höhere Verkaufsbereitschaft mit höherem Kaufpreis. Die Landwirtschaft sprach sich allerdings gegen eine Erhöhung aus und so wurde trotz vieler Diskussionen der Kaufpreis nicht erhöht.

Seit 2016 orientiert sich das Projekt wieder an den Bodenrichtwerten, die mittlerweile nicht mehr markungsweise ausgegeben werden und erhöht seinen Kaufpreis entsprechend der Kaufentwicklung. Trotz angepasster Kaufpreise des Projekts blieb eine große Erhöhung der Verkaufsbereitschaft aus.

5.1.1 Problemstellungen

Der Landankauf im Verfahren NGP Bienwald gestaltete sich schleppend, bis 2018 wurden insgesamt 70 ha von den geplanten 240 ha gekauft. Als erste Problemstellung wäre die fehlende Bereitwilligkeit der Bevölkerung Eigentum zu verkaufen, zu nennen. Aufgrund der zurückliegenden Entwicklungen des Finanzmarktes wird Grundeigentum als werthaltende Geldanlage angesehen, so kommt ein Verkauf für die Eigentümer nicht mehr so häufig in Frage. Auch die wachsende Flächenkonkurrenz, im Zuge erneuerbarer Energien, wirkt sich negativ auf die Verkaufsbereitschaft aus.

Eine weitere Problemstellung ergab sich durch die Preise, die das Projekt zu Anfang pro m² zahlte, diese orientierten sich an den damaligen Bodenrichtwerten, die sich auf die gesamte Gemarkung bezogen.

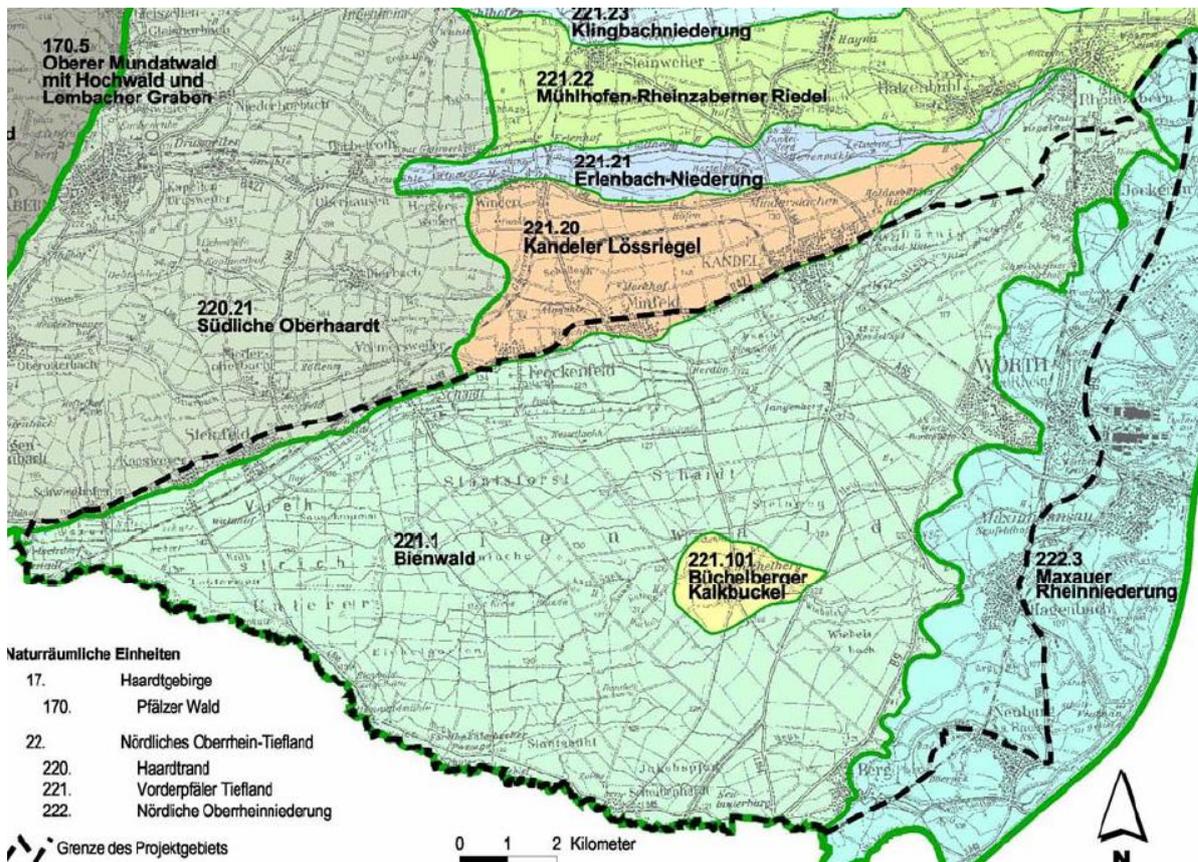


Abbildung 7: Naturräumliche Gliederung des Projektgebietes

Der Kandeler Lössriegel, in der Karte orange markiert, ist ein Naturraum mit guten Böden in Acker- und Wingert-Nutzung. In der südlich angrenzenden Bruchbach-Otterbach-

Niederung dagegen sind die Flächen in Grünland oder Ackernutzung und nicht so fruchtbar wie im Kandeler Lössriegel, dementsprechend liegen die Preise für Flurstücke in der Bruchbach-Otterbach-Niederung unter denen im Kandeler Lössriegel. Die an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemarkungen umfassen meist Teile des Kandeler Lössriegel und der Bruchbach-Otterbach-Niederung. Da die damaligen Bodenrichtwerte dem durchschnittlichen Kaufpreis in einer Gemarkung entsprachen, spiegelte dieser nicht den Wert der Flächen in der Bruchbach-Otterbach-Niederung wieder. Die Landwirtschaft befürchteten deswegen eine Anhebung des Preisniveaus durch zu hoher Ausgleichszahlungen vom Projekt an die Verzichtenden nach §52 FlurbG.

Noch zwei andere Faktoren spielten in dem Konflikt über die Kaufpreishöhen eine nicht unbedeutende Rolle. Einmal wäre es das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Eigentümern. In Gesprächen mit den Beteiligten im Zuge der Bestandsaufnahme stellte das DLR fest, dass viele der Eigentümer keinerlei Kenntnis über die Lage ihrer Grundstücke oder über die Pächter hatten. Bei manchen Grundstücken, die augenscheinlich bewirtschaftet wurden, bekam der Eigentümer keine Pacht, andere Eigentümer hatten seit Jahren keinen Kontakt zu ihren Pächtern. Auch gab es Fälle, in denen Pächter Grünlandgrundstücke in Acker umgebrochen haben oder das Grundstück unterverpachtet haben ohne dies mit dem Eigentümer abzusprechen. So war keine Vertrauensgrundlage zwischen Eigentümer und Landwirtschaft vorhanden, was dazu führte, dass Eigentümer ihr Grundstück verkauften ohne sich vorher mit dem Pächter abzustimmen oder diesem einen Kauf anzubieten. Zum anderen verstärkte das Vorkaufsrecht für naturschutzfachliche Zwecke die Angst der Landwirtschaft Flächen zu verlieren. Nach §66 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) steht den Ländern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken in Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Naturschutzgebieten zu, das nur für Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge ausgeübt werden darf. Da Teile des Flurbereinigungsgebiets in einem Naturschutzgebiet liegen und das Projekt auf den gekauften Flächen naturschutzfachliche Ziele im Rahmen des NGP umsetzen will, sind die Voraussetzungen für das Vorkaufsrecht gegeben.

Man kann sagen, dass die Landwirte Angst um ihre Existenz hatten. Viele Landwirte haben mit der Industrie langjährige Verträge über die Abnahme ihrer Produkte geschlossen. Für die Erfüllung der Verträge sind die Landwirte darauf angewiesen eine bestimmte Flächengröße zu bewirtschaften. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Eigentums- oder Pachtflächen handelt. Ansonsten wäre ihre Existenz bedroht.

5.1.2 Angewandte Lösungsansätze

Um den Konflikt um die Kaufpreishöhen zu lösen, wurde ein Sondergutachten über die Bodenpreise der Bruchbach-Otterbach-Niederung erstellt. Der Gutachterausschuss machte den Vorschlag und erstellte das Sondergutachten. Er nahm in dem Konflikt eine neutrale Position ein. So konnte das Ergebnis von der Landwirtschaft als objektive Grundlage des Kaufpreises des Projekts angenommen werden. Die neutrale Position des Gutachterausschusses war wahrscheinlich ein wichtiger Punkt zum Erfolg des Lösungsansatzes. Manche Konflikte lassen sich ohne Sachverständigen oder neutralen Dritten schwer lösen. Da das DLR Landverzichtserklärungen nach §52 FlurbG für das Projekt abgeschlossen hatte, war es aus Sicht der Landwirtschaft nicht mehr in neutraler Position.

5.2 Schwierigkeiten mit denen in vergleichbaren Verfahren zu rechnen ist

Aus den Problemstellungen die beim Landankauf im Verfahren NGP Bienwald aufgetreten sind, lässt sich schließen, dass bei vergleichbaren Verfahren auch vergleichbare Problemstellungen auftreten könnten. Mit einem vergleichbaren Konflikt um Kaufpreishöhen wie im Verfahren Bienwald ist wahrscheinlich nicht mehr zu rechnen, da mittlerweile in Rheinland-Pfalz Bodenrichtwerte nicht mehr markungswise ausgegeben werden. Allerdings sollte damit gerechnet werden, dass andere Auslöser zu Konflikten über die Kaufpreishöhe führen könnten.

Mit fehlender Verkaufsbereitschaft sollte immer gerechnet werden. Auch in anderen Verfahren ist es möglich, dass sich äußere Umstände ändern und sich auf das Kauf- und Verkaufsverhalten der Beteiligten auswirken. Als Folge einer geringen Verkaufsbereitschaft kann es sein, dass nicht alle für die Maßnahmenumsetzung benötigten Flächen gekauft werden können.

6 Maßnahmenumsetzung mit Hilfe des Wege- und Gewässerplans mit landespflegerischem Begleitplan nach §41 FlurbG

Die erste Maßnahmenumsetzung des DLR zur Unterstützung des NGP Bienwald wurde im Teilgebiet NGP Bienwald Ost - Kandel realisiert. Mit dem Teilungsbeschluss vom 17. November 2014 wurde das Teilgebiet NGP Bienwald Ost - Kandel abgetrennt und kann seit dem eigenständig bearbeitet werden. Die Idee war, in einem kleinen Gebiet die Maßnahmenumsetzung abzuschließen, um mit Beteiligten, Landwirtschaft und Naturschutz einen gemeinsamen Nenner für die weitere Zusammenarbeit zu schaffen. Es wurde ein kleines Gebiet mit wenig Konfliktpotenzial gesucht. Für Kandel lagen schon Maßnahmenplanungen von Landwirtschaft und Projekt vor, außerdem glich es einem Flurbereinigungsverfahren zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen, somit war die Planung und Durchführung eines solchen Gebiets dem DLR nicht unbekannt. Aus diesen Gründen hat man sich für Kandel als Pilotprojekt entschieden.

6.1 Betrachtung des Wege- und Gewässerplans NGP Bienwald Ost - Kandel

Die Grundlage des Wege- und Gewässerplans bilden die Maßnahmenplanungen des Naturschutzgroßprojektes. Im PEPL wurde die Projektfläche in Teilgebiete unterteilt. Die Fläche des Flurbereinigungsverfahrens NGP Bienwald Ost - Kandel überschneidet sich mit den Teilgebieten E1, B und G1, diese sind in der folgenden Karte der Vorschläge der Landwirtschaft eingezeichnet. Im PEPL sind die geplanten Maßnahmen für die Teilgebiete aufgeführt. Für das Teilgebiet E1, mit einer Fläche von 19 ha, war eine Grünlanderhöhung von 42 % auf 80 % vorgesehen, dazu wären ungefähr 7,2 ha notwendig gewesen, 2,3 ha waren für die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens vorgesehen. Auch im Teilgebiet B war eine Grünlanderhöhung geplant, um den Grünlandanteil von 63 % auf 80 % zu erhöhen wären ungefähr 12,6 ha notwendig, von denen 7,1 ha für Gewässerrandstreifen vorgesehen waren. Außerdem sollte in einem Teilstück die Nutzung extensiviert werden. Genau wie im Teilgebiet B sollte im Teilgebiet G1 eine Grünlanderhöhung von 63 % auf 80 % stattfinden, allerdings ist das Gebiet größer, so wäre eine Fläche von 33 ha nötig, davon waren 15,9 ha für die Ausweisung von Gewässerrandstreifen vorgesehen. Für das Teilge-

biet G1 war außerdem geplant, dass naturferne Nadelholzbestände in landschaftstypische Feldgehölze oder Säume umgewandelt werden, dass zum Schutz des Röhrligen Wasserfenchels neue Tümpel angelegt werden und dass ein Umgehungsgerinne angelegt wird. Zur Umsetzung all dieser Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren hätte das Projekt eine Fläche von 52,8 ha benötigt, da Maßnahmenumsetzung nur auf Flächen im öffentlichen Eigentum möglich ist, um eine langfristige Sicherung gewährleisten zu können. Da das Projekt in Bienwald Ost - Kandel nur Anspruch auf 25 ha hatte, musste entschieden werden welche der geplanten Maßnahmen am Wichtigsten sind und welche auch in einer minimierten Version umgesetzt werden können.

Auf Grundlage der eben dargestellten Planung im PEPL hat die Landwirtschaft eine konkrete Umsetzungskarte, die ihren Vorstellungen entspricht, ausgearbeitet.



Abbildung 8: Vorschläge Landwirtschaft zu den Maßnahmen des PEPL

Mit dem Hintergrund der Nutzungsentflechtung und Grünlanderhöhung, stellen die braun eingefärbten Flächen, die von der Landwirtschaft favorisierten Flächen für die Ackernutzung dar. Den Gewässerrandstreifen würde die Landwirtschaft auf der Nordseite vorziehen, da im Süden parallel zum Gewässer ein gut ausgebauter Weg verläuft, der für die Erschließung der angrenzenden Flurstücke essentiell ist. Das Umgehungsgerinne wurde im PEPL im Teilgebiet G1 quer durch den Ackerblock geplant. Die Landwirtschaft würde hier

eine Gewässerführung bevorzugen, die weniger Durchschneidungsschäden verursacht und sich an der Bewirtschaftungsrichtung orientiert.

Schon 2012 haben die UNB südliche Weinstraße und Germersheim, das LFU, die ONB und das Projekt über die Vorstellungen der Landwirtschaft, deren Umsetzungsmöglichkeiten und Vereinbarung mit den Planungen im PEPL und über weitere Möglichkeiten diskutiert. Eine Festlegung auf bestimmte Maßnahmen wurde noch nicht getroffen. Eine erste Einigung über die Maßnahmenplanung wurde im Mai 2015 erzielt. Man hatte sich auf eine Nutzungsartenentzerrung nach der Maßnahmenplanung der Landwirtschaftskammer geeinigt. Der Weg südlich des Otterbachs ist gut ausgebaut und unabdingbar für die Erschließung der südlich angrenzenden Flurstücke. Wenn auf der Südseite des Otterbachs ein Gewässerrandstreifen von 20 m Breite angelegt würde, müsste der Weg um 20 m nach Süden verlegt werden und dies ist recht kostenintensiv. Der Weg auf der Nordseite des Otterbachs hingegen ist vernässt und kann an einigen Stellen wegfallen. Deswegen einigte man sich auf den Vorschlag der Landwirtschaft nördlich des Otterbachs einen 40 m breiten Gewässerrandstreifen auszuweisen. Der Gewässerrandstreifen soll später verpachtet werden und unter bestimmten Auflagen in Grünlandnutzung bewirtschaftet werden. Eine 40 m breite Fläche lässt sich einfacher bewirtschaften als eine 20 m breite. Dadurch lässt sich auch leichter ein Pächter für die Fläche finden. Des Weiteren sollte sich, das Umgehungsgerinne nach dem Vorschlag der Landwirtschaft umgesetzt werden, um möglichst wenig Zerschneidung der Bewirtschaftungseinheiten zu verursachen. In einem Behördengespräch am 03. Juni 2015 mit Vertretern vom MUEEF, des LFU, der ADD, der SGD Süd, als Obere Wasser- und Obere Naturschutzbehörde, des DLR, der UNB südliche Weinstraße, den Projektträgern und dem Projektbüro wurden die weiteren Schritte zur Plangenehmigung bezüglich des landespflegerischen Planungsbeitrag und der wasserwirtschaftlichen Planungsunterlagen besprochen. Diese sollten bis Ende Juli der jeweiligen oberen Behörde vorgelegt werden und mit deren Zustimmung dann in die Planunterlagen des DLR aufgenommen werden. Gegen die konkrete Planung sprach sich in dem Gespräch keiner der Anwesenden aus. Im weiteren Verlauf der Planungen wurde entschieden, dass das Baurecht für die wasserwirtschaftlichen Planungen separat für das gesamte Gebiet des NGP Bienwald über ein Plangenehmigungsverfahren der Oberen Wasserbehörde erlangt werden sollte.

Trotz vorheriger Absprachen wurde Ende 2015 deutlich, dass die landespflegerische Stellungnahme in Betrachtung der naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen für eine Zu-

stimmung der ONB nicht ausreicht. Es mussten noch einige Änderungen vorgenommen werden, um eine Plangenehmigung zu erlangen.

Um die Nutzungsartenentflechtung durchzuführen, mussten bisherige Ackerflächen in Grünland und bisherige Grünlandflächen in Acker umgebrochen werden. Im Teilgebiet G1 wäre von dem Umbruch eine nach §30 BNatSchG geschützte Fläche, betroffen gewesen. Dagegen sprach sich die ONB aus. Außerdem wurde die Beteiligung eines Biologen nahegelegt, der unter anderem die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung prüfen sollte. Im weiteren Planungsverlauf wurden Alternativen zu der nach §30 BNatSchG geschützten Fläche gesucht und mit dem Projektbüro und der Landwirtschaft abgestimmt, die landespflegerische Stellungnahme überarbeitet und ergänzt sowie die Vorprüfung für eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung fiel negativ aus, das heißt es musste keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Diese Vorprüfung wird eigentlich in jedem Flurbereinigungsverfahren von der Landespflege im DLR durchgeführt. Von Seiten des DLR entschloss man sich von Anfang an dazu, die Landespflege im Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald nicht zu beteiligen, um Personal einzusparen. Man ging davon aus, dass von Seiten des Projektbüros genügend naturschutzfachliches Wissen im Verfahren mitwirkt, um den landespflegerischen Planungsbeitrag aufstellen können. Allerdings ist die Aufstellung dieses Planungsbeitrags sehr speziell und an bestimmte Richtlinien geknüpft, sodass niemand im Verfahren wusste, wie dieser aufgestellt wird. Für die weitere Planung wird die Landespflege beratend hinzugezogen.

Die zweite, überarbeitete Planung fand Zustimmung bei Landwirtschaft und Projektbüro. Auch die Naturschutzbehörden stimmten der Planung zu, so konnten die Unterlagen für eine Plangenehmigung der ADD vorgelegt werden. Es wurde sich für eine Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung entschieden, da die Planung nur wenige bauliche Maßnahmen enthielt, nur wenige Träger öffentlicher Belange von der Planung betroffen waren und eine Planfeststellung mehr Zeit in Anspruch genommen hätte.

Die Planung wurde am 30. August 2016 genehmigt.

Die Maßnahmen, die im Wege- und Gewässerplan festgesetzt wurden, lassen sich in fünf Kategorien unterteilen: Die Neuanlage und Befestigung von Wirtschaftswegen mit Schotter, die rechtliche Aufhebung oder Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges, die Beseitigung von Landschaftselementen, die Anlage von blütenreichen Magerwiesen und die Anlage arten- und blütenreicher Glatthafer- oder Magerwiesen.

Im Erläuterungsbericht sind die einzelnen Maßnahmen näher erläutert. Die neuen Wege wurden als Abgrenzung zwischen Grünland- und Ackerflächen geplant, zur Umsetzung des Nutzungsartenkonzeptes des NGP Bienwald, mit Ausnahme der Wege mit den Anlagennummern 101 und 107.

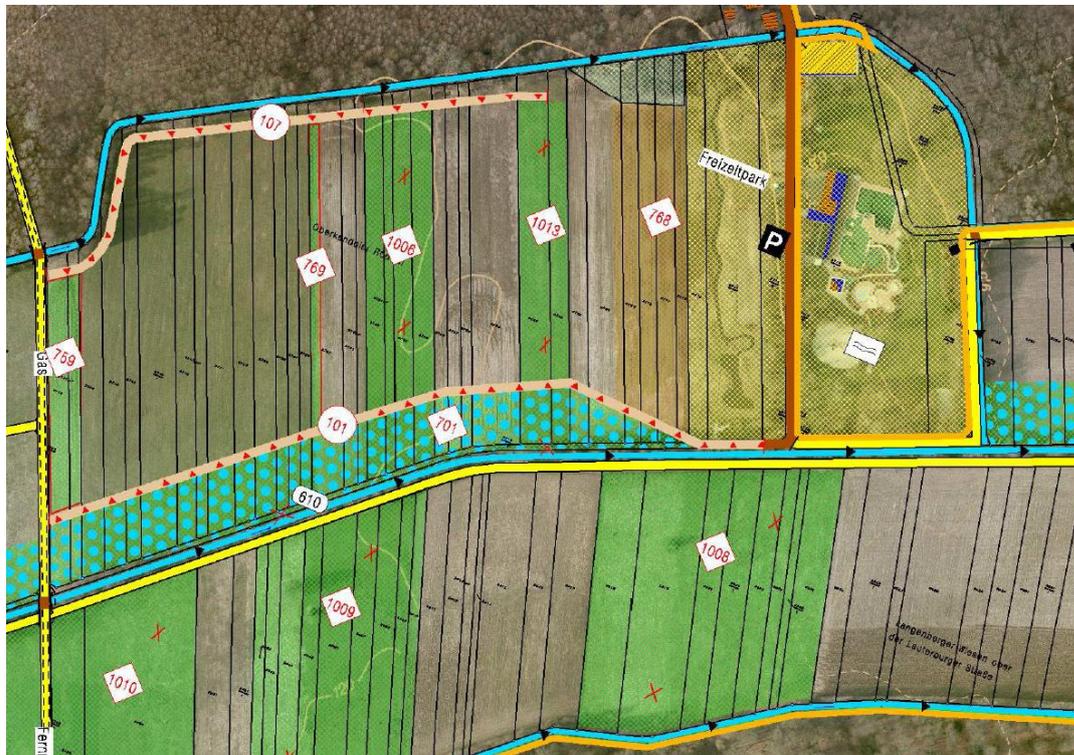


Abbildung 9: Ausschnitt des Wege- und Gewässerplans

Der Weg 101 ersetzt den wegfallenden Weg 610 und gewährleistet den Anschluss des Planungsgebiets an den östlich angrenzenden Freizeitpark. Der nördlich verlaufende Weg 107, der parallel zum Mühlbach verläuft, soll den vorhandenen Schilfbestand vor Einflüssen des südlich anliegenden Ackerflurstücks schützen. Die rechtliche Aufhebung von unbefestigten Wirtschaftswegen betrifft meist Wege, über die ein Gewässerrandstreifen geplant wurde, wie der 610. Für die Umsetzung des Nutzungsartenkonzeptes des NGP Bienwald wurden größere Ackerschläge und Grünlandblöcke neu ausgewiesen. Hierzu war es nötig, bisherige Wiesen in Acker umzubrechen, dies wird im Wege- und Gewässerplan als Beseitigung eines Landschaftselementes aufgeführt, dafür wurden an anderer Stelle neue Wiesen geschaffen, zum Beispiel die Anlage von blütenreichen Magerwiesen. In diesem Zusammenhang war es nötig, alle Flächen die von Grünland in Acker umgebrochen worden sind, auf Kampfmittel zu sondieren, um die Risiken bei der Bewirtschaftung zu minimieren.



Abbildung 10: Sondierung der Umbruchsflächen auf Kampfmittel

Durch die Umsetzung des Wege- und Gewässerplans und die darauf folgende Neuaufteilung des Verfahrensgebiets konnte die naturschutzfachliche Planung des PEPL für das Gebiet des Flurbereinigerungsverfahrens NGP Bienwald Ost - Kandel umgesetzt werden. Statt der geplanten 52,8 ha standen dem Projektbüro nur 25 ha zur Verfügung. 2 ha waren schon vor Beginn des Verfahrens im Eigentum des Landkreises Germersheim, 22 ha wurden angekauft und 1 ha aus den anderen Flurbereinigerungsverfahrens getauscht. Von den 25 ha waren 10 ha Acker, die mit der Umsetzung der Maßnahmen als Grünland eingesät wurden, so konnte für das komplette Verfahrensgebiet NGP Bienwald Ost - Kandel eine Grünlandhöhung von 9 % erreicht werden.

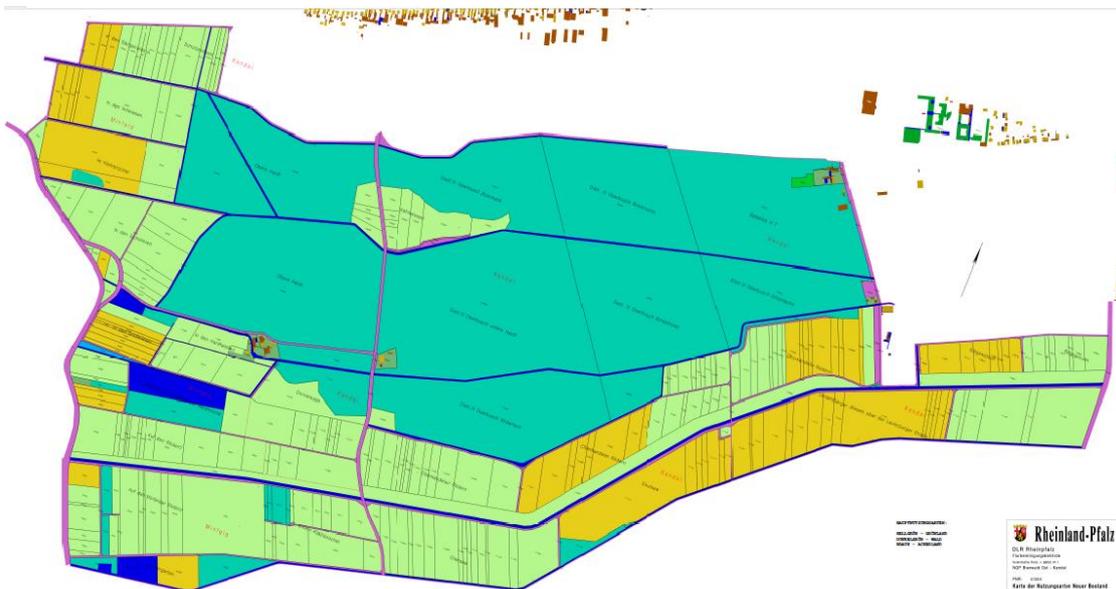


Abbildung 11: Karte der Nutzungsarten im neuen Bestand

Des Weiteren konnte ein 40 m breiter Gewässerrandstreifen auf der Nordseite des Otterbachs mit Wiesen- und Weidenutzung ausgewiesen werden. Eine Nutzungsartenentzerrung durch Ausweisung großzügiger Acker- und Wiesenblöcken wurde erreicht. Die Wasserversorgung der Bachmuschel konnte durch einen Verbindungsgraben zwischen Flutgraben II und Otterbach, gesichert werden.



Abbildung 12: Luftbild des Umgehungsgerinnes

Ein Teil der Wiesen konnte einer extensiven Nutzung zugeführt werden. Die Maßnahmen zum Schutz des Röhrligen Wasserfenchels werden auf Flächen des Naturschutzverbands Südpfalz umgesetzt.

Durch die Grünlanderhöhung von 9 % ergab sich für die Landwirtschaft wenig bis keine Nachteile, da die Wiesenflächen vom Landkreis verpachtet werden. Zwar unterliegen die Flächen bestimmten naturschutzfachlichen Einschränkungen, jedoch gibt es momentan einen guten Markt für Biogras. Ein Landwirt zum Beispiel hat einen Teil seines Betriebs umgestellt, seit dem er den größten Teil des Gewässerrandstreifens pachtet. Vor der Flurbereinigung hat er Mais angebaut und war am Anfang des Verfahrens sehr negativ gegenüber Flurbereinigung und NGP Bienwald eingestellt, mittlerweile ist er begeistert von den Möglichkeiten, die sich ihm in der Bewirtschaftung geschützter Wiesen aufgetan haben.

6.2 Schwierigkeiten bei Erstellung des Wege- und Gewässerplans nach §41 FlurbG

Die erste Schwierigkeit trat nicht bei Erstellung des Planes auf, sondern ergab sich durch den zögerlichen Einstieg in die konkrete Erstellung des Wege- und Gewässerplans. Zwar wurden schon 2012 Gespräche über Umsetzungsmöglichkeiten der Maßnahmen im PEPL geführt, es wurden jedoch noch keine Entscheidungen getroffen. Erst 2014 wurde die wasserwirtschaftliche Untersuchung, deren Ergebnisse für die weitere Planung notwendig sind, vom Projekt vergeben. Die Landwirtschaft hatte ihre Vorschläge zur Umsetzung der Maßnahmen des PEPL schon 2010 erstellt und dem Projektbüro vorgelegt. Das Projektbüro wartete wahrscheinlich auf einen größeren Erfolg beim Flächenankauf, bevor es mit der Umsetzung der Maßnahmen beginnen wollte. Das DLR hielt sich am Anfang etwas zurück bis es Ende 2013 das Pilotprojekt „Kandeler Modell“ vorstellte. Mit Teilungsbeschluss vom 17. November 2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald Ost - Kandel zur eigenständigen Bearbeitung abgetrennt. So konnte 2015 mit der konkreten Planung begonnen werden, vier Jahre nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens.

Eine andere Schwierigkeit ergab sich, da dem Projekt nur 25 ha zur Umsetzung der Maßnahmen des PEPL zur Verfügung standen statt der geplanten 52,8 ha. Den Maßnahmen musste eine Priorität zugewiesen und festgelegt werden, welche Maßnahmen auch in kleinerem Maßstab umgesetzt werden können. Dafür waren Abstimmungen mit den Fördermittelgebern notwendig.

Die nächste Schwierigkeit ergab sich, als der erste Versuch eine Plangenehmigung zu erlangen scheiterte, da die Obere Naturschutzbehörde nicht mit der landespflegerischen Stellungnahme einverstanden war. Im Versuch die Plangenehmigung so schnell wie möglich zu erlangen, wurde dem Aufstellen des landespflegerischen Planungsbeitrags nicht die Wichtigkeit zugemessen, die er innehat.

Eine letzte Schwierigkeit ergab sich durch Fristen, die in Sitzungen gemeinsam aufgestellt wurden und nicht eingehalten werden konnten.

6.3 Lösungsansätze zur Vermeidung von Schwierigkeiten

Die Erstellung eines Wege- und Gewässerplans mit landespflegerischem Begleitplan erfordert die Zusammenarbeit vieler verschiedener Stellen. Dabei ist es wichtig Informationen regelmäßig untereinander auszutauschen, in Gesprächen Bedenken zu äußern und Kompromisse einzugehen. Genauso wichtig ist gegenseitiges Vertrauen und Verlässlichkeit.

Um einen ersten Schritt zu wagen bietet sich ein Pilotprojekt wie das „Kandeler Modell“ an. In einem kleineren, weniger umfangreichen Pilotprojekt, kann die Maßnahmenumsetzung ausprobiert werden und wertvolle Erfahrungen für die Umsetzung der nächsten Verfahren gesammelt werden.

7 Fazit

Der Bienwald und das angrenzende Vorderland sind eine einmalige Region. Alleinstellungsmerkmale sind die in Europa einmalige eiszeitliche Schwemmfächerfläche und die Biotopvielfalt. Auch deswegen wurde ein NGP zur Entwicklung des Bienwalds eingeleitet. Dazu kommt, dass der Bienwald als Teil des Westwalls im 2. Weltkrieg Mahnmal Deutscher Geschichte ist. Das an Frankreich angrenzende Gebiet ist Land- und Forstwirtschaftlich geprägt und trotz dass hier schon einmal eine Flurbereinigung stattfand weist es eine sehr zerstückelte Flurstücksstruktur auf. Die einzigartige Natur- und Kulturlandschaft erhalten, entwickeln und behutsam erlebbarmachen ist Ziel des NGP Bienwald. Zu dessen Unterstützung wurden 2011 die Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald Ost und West eingeleitet.

Für die durchführenden Personen eines NGP und eines Flurbereinigungsverfahrens zur Unterstützung eines NGP ist ein solches Projekt meist Neuland, so auch die Zusammenarbeit der Akteure von Landentwicklung und NGP. Gegenseitige Skepsis kann die anfängliche Zusammenarbeit und das Finden einer gemeinsamen Arbeitsbasis erschweren. Genauso wie für die Durchführenden ist ein solches Projekt für die Bürger, Beteiligten und Eigentümer Neuland. So können Ängste vor dem Unbekannten und vor Veränderung auftreten, die die anfängliche Zusammenarbeit und Kommunikation erschweren können. Weitere Schwierigkeiten die es zu meistern gilt, sind Interessenskonflikte mit anderen Parteien, zum Beispiel der Landwirtschaft. Gerade wenn für die Umsetzung des NGP viel Fläche benötigt wird und auf landwirtschaftliche Nutzfläche zurückgegriffen werden soll verfolgt die Landwirtschaft meist andere Ziele.

Der Landverzicht nach §52 FlurbG bietet die Möglichkeit, dass ein Teilnehmer ganz oder teilweise in Geld statt in Land abgefunden werden kann. Dies ist vergleichbar mit einem Kaufvertrag, jedoch entfallen die Kosten für den Notar. Für Träger öffentlicher Maßnahmen ergibt sich der Vorteil, dass über die Landverzichtserklärung im gesamten Verfahren Anspruch auf Land erworben werden kann, da im weiteren Verlauf die Ansprüche nach dem Grundsatz der Wertgleichheit zusammengelegt werden können. Beim Ankauf von Landansprüchen sind NGP über ihre Förderrichtlinien dazu angehalten auf einem ortsüblichen Preisniveau zu kaufen, dies beinhaltet eine gewisse Kaufpreisfestlegung. Schon hier kann es zu Schwierigkeiten kommen, da trotz Bodenrichtwerten verschiedene Ansichten

über das ortsübliche Preisniveau existieren können. Diskussionen über anzuhaltende Kaufpreise können entstehen, die sich negativ auf den Ankauf auswirken können. Des Weiteren ist es möglich, dass die allgemeine Verkaufsbereitschaft niedrig ist und Kaufziele schwer zu erreichen sind.

Das wichtigste für die Zusammenarbeit, sei es bei der Entstehung des Projektes oder bei der Erstellung des Wege- und Gewässerplans ist regelmäßig Informationen auszutauschen, Gespräche oder Kontakt zu den anderen Beteiligten suchen, offen Bedenken zu äußern, auch äußern zu können, Kompromisse einzugehen und offen für neue Ideen und Vorschläge sein. Daraus kann Vertrauen wachsen, welches die Zusammenarbeit leichter macht. Genauso ist Transparenz während des gesamten Verfahrens, gegenüber Teilnehmer und Öffentlichkeit wichtig. Für die Erstellung des Wege- und Gewässerplans bietet es sich an, dass der Teil des NGP der flurbereinigt werden soll, in mehrere Flurbereinigungsverfahren gesplittet wird und diese zeitlich versetzt bearbeitet werden. Beginnen sollte man mit dem kleinsten und am wenigsten umfangreichen Verfahren, als Pilotprojekt, um einen gemeinsamen Nenner mit allen Akteuren zu finden und aus den aufgetretenen Schwierigkeiten für die Folgeverfahren zu lernen.

Die Problemstellungen in einem solchen Flurbereinigungsverfahren sind vielseitig und können durch viele nicht vorhersagbare und nicht veränderbare Faktoren beeinflusst werden. Für die Lösung der spezifischen Problemstellungen müssen immer wieder neue Lösungsansätze und -modelle gefunden und erarbeitet werden.

Quellenverzeichnis

ARGE-Landentwicklung: Instrumente der Landentwicklung / Flurbereinigung, Abgerufen am 28. Juli 2018: <https://www.landentwicklung.de/instrumente-der-landentwicklung/flurbereinigung/>

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 76., überarbeitete Auflage, Stand: 24. Juli 2015

Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009

Bundesamt für Naturschutz: Biologische Vielfalt, Abgerufen am 28. Juli 2018: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/verantwortungsarten.html>

Bundesamt für Naturschutz: Naturschutzgroßprojekte, Abgerufen am 28. Juli 2018: <https://www.bfn.de/foerderung/naturschutzgrossprojekt.html>

Bundesamt für Naturschutz: NGP Bienwald, Abgerufen am 28. Juli 2018: <https://www.bfn.de/foerderung/naturschutzgrossprojekt/liste-laufender-vorhaben/ngp-lfd-agrar-wald-steckbriefe/bienwald.html>

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“, 19. Dezember 2014.

DLR Rheinland: Sachstandsberichte NGP Bienwald 1 bis 8, Akten NGP Bienwald, unveröffentlicht

DLR Rheinland: Niederschriften und Protokolle, Akten Bienwald, unveröffentlicht

Naturschutzgroßprojekt Bienwald: Bienwald aktuell, Nr. 05, 02. September 2017

Naturschutzgroßprojekt Bienwald: Startseite, Abgerufen am 13. Juni 2018: <http://www.bienwald.eu/>

Naturschutzgroßprojekt Bienwald: Pflege- und Entwicklungsplan, Stand August 2007,
unveröffentlicht

Seehusen/Schwede/Wingerter/Mayr: Flurbereinigungsgesetz Standardkommentar, 9.
Auflage, 2013, Agricola-Verlag GmbH

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit

„Erarbeitung strategischer Lösungsansätze der Ladentwicklung zur Unterstützung von Naturschutzgroßvorhaben“

selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ich habe nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift